

Reformbestrebungen der Katholiken in der schweizerischen Quart des Bisthums Constanz 1492-1531 : mit besonderer Rücksicht auf die fünf Orte

Autor(en): **Rohrer, Franz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **33 (1878)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-113257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Reformbestrebungen der Katholiken

in der

schweizerischen Quart des Bisthums Konstanz

1492 bis 1531.

Mit besonderer Rücksicht auf die fünf Orte.

Von

Franz Rohrer,

Professor der Geschichte in Luzern.



Das Zeitalter der Reformation bildet einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Es ist der selbstverständliche Gang der Würdigung solcher Ereignisse, daß in den Zeiten des aufregenden Kampfes auch die Darstellungen derselben die Spuren der gegenseitigen Befehdung an sich trugen. Die später eintretende scharfe Aus- und Absonderung der Konfessionen und die theologische Polemik ließ auch im 17. und 18. Jahrhundert eine objektive Betrachtung kaum aufkommen. In unserer Zeit jedoch haben sich die Gegensätze vielfach anders gestaltet, und wir blicken mit mehr Ruhe auf jene Epoche innerer Kämpfe zurück. Es sind daher eine Reihe von Arbeiten erschienen, die mit anerkennenswerthem Streben nach den reinen Motiven geschichtlicher Wahrheit, uns das Gewebe dieser Zeit in seinem Entstehen und in seiner Zusammensetzung klar zu enthüllen wohl geeignet sind. Hierzu möchte auch die folgende Arbeit einen Beitrag liefern, indem wir es unternehmen, eine bisher ziemlich im Dunkeln gelassene Seite der Reformthätigkeit etwas mehr ins Licht zu stellen. Wir finden nämlich, daß die Geschichtschreiber allerdings dem Verlauf der Reformation, welche von Zwingli und Calvin angebahnt wurde, die volle Aufmerksamkeit geschenkt, dagegen die parallel laufenden Anstrengungen der Katholiken für Verbesserungen von Innen heraus, ohne das Band der kirchlichen Einheit zu zerreißen, manchmal ignorirt, bisweilen stückweise beigezogen, fast nie aber einläßlich gewürdigt haben. Sind die Reformbestrebungen katholischer Seits auch erst durch das Concil von Trient vollständig in Fluß gekommen, so dürfte doch eine zusammenhängende Darstellung der schweizerischen Reformthätigkeit gerade in der Zeit der Reformation selbst immerhin zum Verständniß des Ganzen beitragen. Indem wir eine solche versuchen mit Beschränkung auf das Bisthum Konstanz, bitten wir um

freundliche Nachsicht — Kenner der Geschichte werden uns dies nicht als gewohnte Phrase auslegen. Die Vorarbeiten beziehen sich durchweg nur auf Einzelnes und sind auch hiebei unvollständig; die Quellen fließen sparsam, und so sind wir zufrieden, wenn wir einiges frisches Material beibringen, einzelnen Thatsachen wieder ihre wahre Gestalt geben, und über das Ganze einen Ueberblick gewähren. Mögen dann begabte Forscher das Quellenmaterial vervollständigen, und was wir hier nur lückenhaft bieten, in harmonischer Einheit vorführen. —

Den Herren Archivaren Dr. Th. v. Liebenau in Luzern und Dr. J. Strickler in Zürich sprechen wir den verbindlichsten Dank aus für ihre stets bereitwillige Unterstützung bei dieser Arbeit.

Sie theilt sich dem Laufe der Ereignisse folgend von selbst in drei Abschnitte. Im ersten tritt der Bischof von Konstanz in den Vordergrund und dringt ernstlich auf eine Sittenbesserung, vorab beim Klerus, und empfiehlt den Widerstand gegen die Reformation, welche auf eine Trennung der Christenheit hinzielt. Dabei beansprucht er wohl auch die Hilfe der Eidgenossen, sie aber befassen sich nur nebenbei mit diesem Geschäfte, indem sie den Bischof bisweilen unterstützen, bisweilen ihm hindernd in den Weg treten, auch gegen einige Neuerungen Verbote erlassen; politische und materielle Interessen nehmen aber zumeist ihre Aufmerksamkeit in Anspruch. Es sind dies die Jahre 1492 bis 1523. Als aber die außerkirchliche Reformation eine Bedeutung erlangte, welche nicht nur die Einheit der Kirche bedrohte, sondern auch diejenige der Eidgenossenschaft, da beschäftigten sich die Regierungen ernstlich und oft mit dieser Angelegenheit und suchten diese Gefahr abzuwenden theils durch Verbote gegen die Verbreitung der neuen Lehre, theils auch durch einen wohl durchdachten Versuch, auf bisheriger Grundlage die wahre Kirchenverbesserung mit Hilfe des weltlichen Armes ins Werk zu setzen. Diese kirchlich-politische Thätigkeit fällt in die Jahre 1524 bis 1526. Es folgt hierauf die Zeit der völligen gegenseitigen Entzweiung und des Bürgerkrieges. Während derselben treten von 1527 bis 1531 stetsfort noch Reformversuche von bischöflicher und staatlicher Seite auf, allein man sieht immer mehr ein, daß bei den schroffen Gegensätzen die Waffen werden entscheiden müssen, und daß vorher an ein friedliches Einvernehmen auf dem Felde der Reformen nicht

wohl gehofft werden dürfe. Für die Katholiken stand ja nicht mehr so fast die Frage der Kirchenverbesserung im Vordergrund — es handelte sich vielmehr um die durch die schnellen Fortschritte der Reformation bedrohte Existenz der alten Kirche in der Eidgenossenschaft selbst, für welche man vorerst sorgen mußte.

I.

Von den XIII Orten der alten Eidgenossenschaft standen zehn ganz oder zum großen Theil unter dem Bisthum Konstanz, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen und Appenzell, nebst St. Gallen mit Ausnahme des Oberlandes. Der Sprengel von Konstanz erstreckte sich auf schweizerischem Gebiet von der Grimsel an der Aare entlang bis zum Rhein; dann diesen und den Bodensee hinauf bis zur Einmündung der Ill bei Feldkirch; von da in der Linie über die Rheinthalerberge und die Kurfürsten unter Schänis und Wesen durch der Grenze folgend, welche Glarus und Uri von Graubünden scheidet, hierauf unter Ursern hin bis an den Gallenstock. Dieser im Gebiet der Eidgenossen gelegene Theil des Bisthums hieß die schweizerische Quart. Ursern und das östlich von der angegebenen Grenze liegende jetzige St. Gallen gehörte nebst Graubünden zum Bisthum Chur. Die Bischöfe von Konstanz und Chur waren Suffragane von Mainz. Die Kantone Basel und Solothurn standen unter dem Bischof von Basel; die Stadt Solothurn jedoch und die Gegend bis St. Imier, von da bis an die Berge zwischen Bern und Wallis und den Genfersee hinab bis Aubonne westlich von der Aare, also auch die Stadt Bern und der Kanton Freiburg, gehörten unter den Hirtenstab des Bischofs von Lausanne. Die Bischöfe von Basel und Lausanne hatten in Besançon, der Bischof von Wallis in Tarantaise den kirchlichen Metropolitnen. In der deutschen Schweiz fällt daher offenbar der Schwerpunkt des kirchlichen Lebens in das Bisthum Konstanz. In ihm entstand die Reformation und durch die Kantone dieses Bisthums wurde ihr zum Siege verholfen; in den Kantonen desselben fand sie aber auch die kräftigsten Gegner, welche den begonnenen Siegeslauf derselben hemmten und der alten Kirche eine staatlich gleichberechtigte Existenz neben der neuen Lehre retteten.

Die Frage der Kirchenverbesserung stand seit den Concilien von

Konstanz und Basel immer auf der Tagesordnung; das Bisthum Konstanz machte hierin keine Ausnahme. Wir beschränken uns jedoch nur auf die Zeit der zwei Bischöfe Thomas und Hugo, welche gerade vor und während der Reformation den Bischofsstuhl inne hatten.

Thomas Bärloher verwaltete nur 5 Jahre das Bisthum, vom 22. März 1491 bis 25. April 1496. Diese kurze Spanne Zeit aber läßt uns einen ziemlich klaren Blick thun in die eigenthümliche Stellung, welche der Bischof von Konstanz zu den Eidgenossen einnahm; eine Stellung, welche dem Werke einer durchgreifenden Kirchenverbesserung fast unüberwindliche Hindernisse in den Weg legte. Fassen wir zuerst die politische Seite ins Auge, so tritt uns der Bischof von Konstanz als deutscher Reichsfürst entgegen mit großen Besitzungen und festen Schlössern. Zur Sicherung derselben suchte der Bischof den Bund mit den kriegsgewaltigen Eidgenossen. Bischof Thomas folgte hierin dem Beispiel seiner Vorgänger.¹⁾ Ehe aber das Bündniß abgeschlossen wurde, erhob sich, wie wir bald sehen werden, im Bisthum ein gewaltiger Sturm, der nur durch weit gehende Zugeständnisse des Bischofs an die Geistlichkeit zur Ruhe gebracht werden konnte. Deswegen kam die Vereinigung mit den Eidgenossen erst am 13. Sept. 1494 zu Stande.²⁾ Die Orte Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug verbündeten sich mit dem Bischof von Konstanz, vorerst einander nicht zu schädigen; dann versprechen die Kantone, den Bischof in seinen Besitzungen zu schirmen, der Bischof aber wird den Eidgenossen Stadt und Schloß Kaiserstuhl bei allen ihren Durchzügen offen halten; Streitigkeiten unter den Vertragsschließenden soll ein Schiedsgericht in Baden mit gleichen Zusätzen entscheiden. Für die Verwaltung der Diözese jedoch ist der folgende Artikel von großer Tragweite. „Wir obgenannter Bischoff Thomas sollent vnd wellent die gemelten Eydtnossen vnd die Fren, geistlich vnd weltlich personen, by Fren guten loblichen alten harkomen lassen beliben vnd sy witter nit trengen, wie sy dann vor nacher von vnseren vorsehen, Bischoffen säligen, loblicher Gedächtnuß, gehalten worden sind.“ — In diesen kurzen Worten haben

1) Eidgen. Abschiede III. 1. S. 404.

2) L. c. S. 734 ff.

wir eine Art Konkordat zwischen dem Bischof von Konstanz und den Eidgenossen, welches durch die Unbestimmtheit und Dehnbarkeit seines Inhaltes — es war ja gar nicht angegeben, worin das „gute, alte herkommen“ bestehe — den weitesten Spielraum bot, den Bischof Schritt für Schritt in seinen Amtshandlungen zu hemmen unter dem Vorgeben, es sei früher nicht so vorgegangen worden. Insbesondere fand die Geistlichkeit hierin eine willkommene Handhabe zum Widerstand gegen bischöfliche Anordnungen, und es liegen Fälle genug vor, wo sie sich zu diesem Behufe an die Regierungen der einzelnen Orte oder an die Tagsatzung wandte. Der Kämmerer des Kapitels Luzern, Johannes Schloffer, wandte sich daher an die vertragschließenden Orte mit dem Ansuchen, man möge der Priesterschaft in der schweizerischen Quart des Bisthums Konstanz eine amtlich beglaubigte Abschrift dieses Artikels geben. Diese Kopie wurde ihr auch am 13. Sept. 1494 von den Boten der VI Orte ausgestellt — also am nämlichen Tage schon, wo das Bündniß mit dem Bischof in Kraft trat.¹⁾

Unter Bischof Thomas wurde indeß noch ein anderes Konkordat errichtet, das sicher zu den originellsten Erscheinungen in der Kirchengeschichte gehört, nämlich ein Konkordat zwischen dem Bischof und seiner Geistlichkeit in der schweizerischen Quart. Gleich nach dem Antritt seines Hirtenamtes nahm Bischof Thomas das Werk der Kirchenverbesserung an die Hand. Er wollte auf den 3. Juni 1492 eine Diözesansynode abhalten; aus der Schweiz sollten die Prälaten und wenigstens je zwei Abgeordnete von den Kuralkapiteln erscheinen.²⁾ An die Tagsatzung richtete der Bischof das Gesuch, ihm dies zu gestatten: „die priesterchaft geistlich vnd weltlich, man vnd fromen, in ein loblich wesen ze bringen.“ Die Eidgenossen verschoben eine bestimmte Antwort, unterstützten indeß das Gesuch des Bischofs beim Papst, daß der Weihbischof von Konstanz Gewalt erhalte, verbrecherische Priester zu degradiren.³⁾ Inzwischen brach aber zwischen dem Bischof und der Geistlichkeit ein Streit aus über die Bischofssteuer und über verschiedene von der Geistlichkeit zu ihren Gunsten geforderte Reformen, und dieser

1) Geschichtsfreund Bd. XXIV S. 35 und S. 78 f.

2) Geschichtsfrd. XXIV S. 28. und 62.

3) Eidgen. Abschde. III. 1. S. 404, 409, 411, 431.

führte zu einem ganz andern Ergebnis, als man wohl bei Einberufung der Diözesansynode beabsichtigt hatte. Das Widerstreben der Geistlichkeit gegen außerordentliche Besteuerung durch den Bischof gehörte auch zum „alten harkomen“. Wir finden hierüber schon päpstliche Entscheidungen in der Mitte des 13. Jahrhunderts in einem Erlaß des Papstes Innozenz IV. für die st. gallische Geistlichkeit gegen den Bischof.¹⁾ Der Bischof bezog als regelmäßige Steuer die Annaten oder fructus primi anni von den Pfarrpfründen und beanspruchte sie auch von den Kaplaneien; dann die Consolationes, eine jährliche Steuer von den Pfründen nach bestimmter Taxation, als „Rent und Gült“, die daher auch abgelöst werden konnte; ferner einen Theil der Straf gelder in den Gemeinden, bannalia, und der an dem Quatemper- und einigen andern Tagen gesammelten Almosen. Wo aber die Finanzlage bei außerordentlichen Ausgaben schwieriger wurde z. B. in Kriegsfällen, bei großen Bauten u. s. w. gewöhnlich auch bei Antritt des Amtes verlangte der Bischof eine besondere Steuer, das subsidium charitativum. Dies subsidium hieß auch Decimus, weil der zehnte, öfters auch der zwanzigste Pfennig, oder nach unserer Rechnungsweise 10% oder 5% vom Pfundeinkommen nach bischöflicher Taxation bezogen wurde.²⁾ Diese Steuer betrug unter Bischof Otto im Jahre 1482 z. B.

für den Leutpriester und die Geistlichen in Luzern	fl	6
„ „ „ „ in Altdorf	fl	4
„ „ „ „ in Bürglen	fl	4
„ „ „ „ in Silenen	fl	2
„ „ „ „ in Steinen	fl	4
„ „ „ „ in Stans	fl	4 ^{1/2}
„ „ „ „ in Kerns	fl	3
„ „ „ „ in Wolfenschießen	fl	4 ^{1/2} .

Wurde ein solches subsidium charitativum ausgeschrieben, so spergte sich die Geistlichkeit leicht dagegen, vorzüglich wenn es vom gleichen Bischof öfters erhoben wurde; auch suchte sie die Taxe dann möglichst niedrig zu setzen. Da kam es zu Rekursen an den

¹⁾ Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Thl. III. n. 914. Urkunde vom 1. April 1251.

²⁾ Staatsarchiv Luzern, Akten Konstanz, Verträge. Notizen von späterer Hand für dies und das Folgende.

Erzbischof von Mainz oder auch an den Papst. Um diesen zuvor zu kommen, erholte sich der Bischof die Zustimmung des Papstes schon vor der Ausschreibung. 1487 konnte die Geistlichkeit die Taxe auf den 200. Pfennig erniedrigen. Als nun Bischof Thomas beim Antritt seines Amtes in gewohnter Weise das subsidium charitativum erheben wollte, hielt die Geistlichkeit des Bisthums eine Konferenz in Schaffhausen, die schweizerische auch eine in Zürich; in der Schweiz war man entschlossen, nicht mehr als den zwanzigsten Pfennig zu geben.¹⁾ Besonders thätig waren Abt Gotthard von St. Gallen, Dr. Jakob von Cham, Propst in Zürich, und Joh. Schloffer, Kämmerer des Bierwaldstätter Kapitels. Der Streit wurde bitter. Der Bischof stützte sich auf die Bulle des Papstes Innozenz VIII., welche ihm die Steuer bewilligte, und drohte mit geistlichen Strafen; die Geistlichkeit berief sich auf den Rechtsweg und die Appellation, und brachte nun die Reformation ihrer Seits mit einer Reihe von Klagen gegen die bischöfliche Kurie auf die Bahn.²⁾ Bischof und Geistlichkeit wandten sich an die Eidgenossen; der Bischof, daß die Geistlichkeit angehalten werde, die Steuer zu bezahlen; die Geistlichkeit, daß man ihr „Schutz und Schirm“ gewähre gegen neue, nicht herkömmliche Belastung.³⁾ Die Boten an der Tagsatzung in Baden, 28. Juni 1492, gaben der Geistlichkeit die Antwort: die Prälaten, Stifte und Priesterschaft sollen sich wenn möglich mit dem Bischof gütlich vertragen; können sie nicht zum Ziele kommen, so werden die Regierungen wohl Vorsoorge treffen, daß sie nicht „wider Jr alt wäsen“ gedrängt werden. Den Abgeordneten des Bischofs aber wurde gesagt, die Eidgenossen werden keine Vereinigung mit dem Bischof eingehen, bis die Steuerfrage mit ihrer Geistlichkeit in Ordnung gebracht sei; man soll die Priesterschaft bei ihrem Herkommen bleiben lassen; wenn nöthig, werden die Eidgenossen sie hiebei unterstützen. Am 12. Jan. 1493 wurde durch ein Schiedsgericht entschieden, der Bischof soll die Bulle des Papstes — mit geistlichen Strafen — nicht gebrauchen, die Geistlichkeit aber soll das subsidium charitativum entrichten und zwar nach der Taxe, wie

¹⁾ Geschichtsfbr. XXIV. S. 28 und 29. n. 62 und 64.

²⁾ Geschichtsfbr. I. c. S. 31 n. 70. Oben angeführte Notizen im Staatsarchiv Luzern.

³⁾ Eidgen. Abschiede III. S. 411 und 420.

sie unter Bischof Hermann — regierte vom Jahr 1466 bis 1474 — üblich war.¹⁾ Die Klagen der Geistlichkeit gegen die bischöfliche Kurie wurden durch die Vermittlung der VIII Orte Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus auf einer Konferenz in Stein am Rhein, 22. — 27. Juli 1493, zwischen den Abgeordneten des Bischofs und der Geistlichkeit erledigt durch die Aufrichtung der Concordia inter Episcopum Constantiensem et Prælatos exemptos et non exemptos reliquumque Clerum Helvetiæ, oder des s. g. Pfaffenbriefes.²⁾ Darin wird nun bestimmt, daß die Annaten billig zu berechnen seien; die Pfründen, welche vom Papst verliehen werden und an Rom die Annaten zahlen, sollen im Verlauf von zwei Jahren in billigen Zwischenräumen den Drittel der Annaten an den Bischof entrichten. Kleine Pfründen, die an Rom nichts zahlen, geben auch dem Bischof keine Annaten, ebenso diejenigen, wo er schon jährlich die Quart — ein Viertel des Zehnten — bezieht. Bei Klagen von privater oder wenig bedeutender Seite soll der bischöfliche Fiskal Geistliche nicht zitiren oder gefangen nehmen, sondern man soll über sie bei Nachbarn oder Magistraten genauere Nachfrage halten; bestätigen sich die Angaben, dann mag der Fiskal einschreiten, ebenso wenn die weltliche Obrigkeit ihm eine geistliche Person mit schriftlicher Anklage zuschickt. Der Kleriker soll von den bischöflichen Beamten anständig behandelt und nur bei schweren Vergehen ins Schloß Gottlieben abgeführt werden. Die Taxen der bischöflichen Kurie sollen modest sein und über das frühere Maas nicht gesteigert werden; ebenso bei der Losprechung von Reservatfällen in Konstanz. Bevor eine Warnung ergangen, soll Niemand exkommuniziert werden. Bei Eheprozessen soll das Volk nicht beschwert werden, so daß der verlierende Theil die Kosten nicht zahlen soll.³⁾

1) Geschichtsfrb. Bd. XXIV S. 32 u. 73. Segeffer, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, II. S. 799.

2) Beilage 1.

3) Anm. Um das Prozessiren in Konstanz wegen Eheversprechen u. s. w. zu vermindern, zwangen die Eidgenossen den unterliegenden Theil, die Kosten zu bezahlen, und setzten für den Verlierenden noch eine Buße v. 10 Pfd. fest, wogegen der Bischof wiederholt protestirte. Vgl. Quellen der Schweizergeschichte. Bd. I. Basel. 1877. S. 83. (Studer: Fridarts Zwingherrenstreit.) Eidgen. Abschiede III. 1. S. 476.

Die Geldstrafen für Vergehen der Geistlichen gegen die Keuschheit sollen nicht höher als bisher angelegt werden. Bezieht der Bischof das subsidium charitativum, so soll er nach früherer Weise den Geistlichen Vollmacht geben, einander in öffentlichen Reservatfällen zu absolviren, wenn der Prozeß hinfür nicht schon beim Fiskal anhängig ist; in geheimen Fällen aber, so oft es nöthig sein wird. Die Dekane sollen Gewalt haben, die Geistlichen auch bei öffentlichen Vergehen auf einen Monat zu absolviren, wo sich der Delinquent dann in Konstanz stellen soll. In geheimen Reservatfällen soll der Bischof den Seelsorgsgeistlichen Vollmacht geben, ihre Untergebenen jederzeit zu absolviren. Die Mißbräuche beim Almosensammeln sollen nach kanonischem Recht abgeschafft werden, damit die Pfarr- und Mutterkirche nicht zu Schaden komme. Die Almosensammler sollen nicht an feierlichen Hochzeiten, an Kirchweihen, Patrozinien, in der Fastenzeit, sondern nur einmal im Jahr kommen, wenn sie nicht vom Papst ein besonderes Privilegium haben; die Pfarrer behalten den betreffenden Theil für ihre Kirchen; die Bettelmönche sollen bei diesen Anlässen in ihren Vorträgen die Weltgeistlichen nicht herabwürdigen. Die Geistlichkeit wird nun auf Mariä Geburt — 8. Sept. — nächsthin das subsidium charitativum entrichten. Hiemit tritt völlige Sühne und Vergessenheit des Geschehenen ein.

Die Geistlichkeit hatte auch versucht, gegen die weltliche Obrigkeit eine freiere Stellung zu erringen, namentlich vom Gerichtsstand derselben unabhängiger zu werden.¹⁾ Namentlich hatten die Regierungen vom Bischof das Privilegium, verbrecherische Geistliche zu verhaften und 2 — 3 Tage gefangen zu halten, um sie dem Bischof zu überantworten.²⁾ Allein hier scheint die Geistlichkeit keinen Erfolg errungen zu haben. Um so mehr schätzte sie die erlangte Concordia. Um ihrer Aufrechthaltung ja sicher zu sein, stellte das Luzerner Kapitel an die Eidgenossen das Ansuchen, daß sie die Vereinigung mit dem Bischof nicht abschließen, bis er verspreche, diese Concordia zu halten. Das Kapitel erhielt auch diese Zusicherung, 26. Juli 1494.³⁾ Es war dies die abschließende

¹⁾ Eidgen. Abschiede III. 1. S. 438.

²⁾ Privilegium v. 1378, 1435, 1470 im Staatsarchiv Luzern. Für Württemberg 1516 ähnlich. Vgl. Freiburger Diözesan-Archiv Bd. IX S. 123.

³⁾ Eidgen. Abschiede III. 1. S. 462.

Antwort der Eidgenossen auf das nach der Errichtung des „Pfaffenbriefes“ gestellte Ansuchen des Bischofs: man möchte ihm in seinem Bestreben, die Priesterschaft in ein ehrbares geistliches Wesen zu bringen, Vorschub leisten.¹⁾ So endete der Reformversuch des Bischofs Thomas mit Ergebnissen, welche einem künftigen Bischof die Kirchenverbesserung doppelt schwierig machten. Die Geistlichkeit aber zeigte durch ihr Festhalten an einigen Artikeln dieser Concordia, daß sie nicht auf der sittlichen Höhe stehe, welche von ihrem Stande gefordert werden darf.

Den Hirtenstab von Konstanz führte nach Thomas' Tod Hugo von Hohenlandenberg vom 6. Mai 1496 an.²⁾ Sein Stammschloß Hohenlandenberg stand im Töfthäl oberhalb Winterthur. Hugo war ein freundlicher und einnehmender Charakter, welchen auch seine Gegner achteten. Durch hohe Gelehrsamkeit zeichnete er sich nicht aus, war aber ein Freund der wissenschaftlich Strebenden; dagegen zeigte er viel praktischen Sinn und ernststen Eifer für Verbesserungen in der Kirche. Sein sittliches Leben hatte den unbescholtenen, guten Ruf. Mit den Eidgenossen knüpfte er das freundschaftliche Verhältniß seiner Vorgänger wieder an. Am 3. Juli 1497 schloß er mit den Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn ein Bündniß, das in allen wesentlichen Punkten mit dem von seinem Vorgänger Thomas eingegangenen übereinstimmte.³⁾ Die Häkchen im frühern Artikel über das Belassen beim bisherigen Herkommen würdigte Bischof Hugo wohl. Er drang daher auf der Tagsatzung vom 20. Dez. 1496 in Luzern darauf, daß dieser Artikel der frühern Vereinigung gestrichen werde.⁴⁾ Da aber hiedurch der Abschluß des Bündnisses selbst in Frage gestellt wurde, der Bischof aber dasselbe im Interesse der Sicherheit seiner Besitzungen wünschte, so wurde der Artikel in dem Vertrag gelassen.⁵⁾ Wir haben hier eines jener nicht ganz seltenen Beispiele, wo die weltlichen Besitzungen, welche sonst der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirchenfürsten als Grundlage dienen sollten, gerade durch das

1) L. c. S. 458.

2) Ueber ihn: Freiburger Diözesan-Archiv. Bd. IX. S. 101 ff.

3) Eidgen. Abschiede III. 1. S. 543.

4) L. c. S. 521.

5) L. c. S. 532.

Bestreben, sie zu sichern, den Anlaß gaben, auf kirchlichem Gebiet nicht unbedenkliche Zugeständnisse zu machen. Dies ist um so mehr der Fall, als jetzt durch den besprochenen Artikel auch der Pfaffenbrief indirekt abermals vom Bischof anerkannt wurde. Bischof Hugo mußte daher, wie wir es zur Genüge bei seinem Vorgänger Thomas gesehen, auf schwere Hindernisse stoßen, wenn er irgend erhebliche Reformen bei Klerus und Volk ins Werk setzen wollte. Zudem war der Einfluß des Bischofes auf den Klerus und seine Verwaltung der Seelsorge auch deswegen geringer, weil er nur in wenigen Fällen auf die Wahl zu Pfründen entscheidend einwirken konnte. Die Eidgenossen waren eifrig bemüht, dieses Wahlrecht sich zu erwerben, und es stand durchweg bei den Regierungen, geistlichen Korporationen, Gemeinden oder Privaten in der Schweiz. Im Kanton Luzern hatte der Bischof keine einzige Pfründe in seinem vollen, freien Verfügungsrecht.¹⁾ Uri erhielt von Papst Julius II. im Jahre 1512 das Recht oder die bestehende Übung bestätigt, nämlich seine Pfründen in bisheriger Weise zu besetzen.²⁾ Zürich weist eine ganz besondere päpstliche Begünstigung auf im s. g. Waldmann'schen Konkordat vom 8. Juli 1479.³⁾ Um ihr angenehme, verdiente geistliche Personen gehörig bedenken zu können, verleiht Papst Sixtus IV. der Regierung von Zürich d. h. Bürgermeister, Rätthe und Zunftmeister, das Privilegium, daß sie alle Stellen ohne Ausnahme am Chorherrenstift und der Abtei Felix und Regula in Zürich, und bei St. Peter in Embrach, welche in den päpstlichen Monaten erledigt werden, besetzen möge. Selbst bei der Ernennung des bischöflichen Kommissars war die Stimme der Regierung maßgebend. Der Regierung von Zürich zu lieb entläßt Bischof Hugo 1502 Peter Neumayer aus der Verwaltung des bischöflichen Kommissariats, obchon er keine Klagen gegen ihn hat, und will Heinrich Uttinger oder einen andern von der Regierung Empfohlenen wählen.⁴⁾ Als persona grata wurde dann Uttinger wirklich zum Kommissär ernannt.

So beengend war die Lage der Dinge für den Bischof in der schweizerischen Quart, und nur, wenn wir sie gehörig ins Auge

¹⁾ Segeffer, l. c. II. S. 803.

²⁾ Pfarrarchiv Altdorf, Kopienbuch.

³⁾ Beilage 2.

⁴⁾ Beilage 3 und 4.

fassen, können wir ein gerechtes Urtheil über die Reformthätigkeit Hugo's von Hohenlandenberg fällen. Im ersten Jahre seines Hirtenamtes lud er die Geistlichkeit zu einer Diözesansynode ein, 10. Horn. 1497, mit gleichen Vorschriften hiefür, wie sein Vorgänger Thomas sie gegeben.¹⁾ Da im Herbst desselben Jahres, 9. Okt., auch ein subsidium charitativum ad taxam vicesimi denarii eingefordert wurde, begannen in der Schweiz wieder ähnliche Umtriebe, wie wir sie beim nämlichen Anlaß unter Bischof Thomas kennen gelernt. Die schweizerische Geistlichkeit wollte weniger zahlen und in Zug appellirte man an die Regierung.²⁾ Zwar erschienen 1497 die Synodalkonstitutionen des Bischofs in 34 Kapiteln und gaben einläßliche Vorschriften über Glauben und Leben und Amtsverrichtungen der Geistlichen,³⁾ sie konnten aber in der Eidgenossenschaft nur zum kleinern Theil durchgeführt werden, weil man beim „alten Herkommen“ bleiben wollte, und die Regierung diesem ihren Schirm lieh. Die Eidgenossen der damaligen Zeit hatten keineswegs die Absicht, den Vermögensbestand der Kirche an sich oder die bischöfliche Jurisdiktion als solche anzugreifen, und die Vergleiche, welche man zwischen ihnen und dem modernen Radikalismus in dieser Richtung anstellt, können nur die Unähnlichkeit beider konstatiren; aber wo sie auf die Verwaltung kirchlicher Stiftungen oder der einzelnen Fälle bischöflicher Rechtsprechung durch Herkommen oder Privilegium Einfluß gewonnen, da ließen sie nur schwer davon ab. Ebenso kann man nicht behaupten, die Eidgenossen hätten die Geistlichen zum Widerstand gegen den Bischof ermuntern wollen, aber wo die Geistlichkeit sich an sie wandte, da traten sie als Schutzherrn derselben auf und suchten die Ausnahmstellung derselben, die sie durch das Herkommen oder bischöfliche Zugeständnisse sich erworben, zu sichern. Damit traten sie aber eben, wenn sie dies auch nicht geradezu beabsichtigten, der Reformthätigkeit des Bischofs entgegen. Zur Klarstellung wollen wir einige Beispiele anführen. Den Geistlichen in Baden, Murgau, hatte der Bischof Hugo 1497 anbefohlen, in der Kirche im Chorrock und in anständiger priesterlicher Kleidung zu erscheinen,

¹⁾ Geschichtsfrb. XXIV. S. 41. n. 101.

²⁾ L. c. n. 104, 108, 110, 113.

³⁾ Beger, Kirchengeschichte und rechtliche Nachrichten von dem Ruralkapitel Neutlingen. Lindau. 1765.

und die ihnen obliegenden geistlichen Berrichtungen der Stiftung gemäß und gewissenhaft zu thun.¹⁾ Die Geistlichkeit von Baden beschwerte sich über das Mandat, und der Bischof setzte ihr einen Rechtstag hiefür in Baden an, wovon er auch Schultheiß und Rath Kenntniß gab, damit auch sie den Rechtstag besuchen mögen (als Kollatoren der Pfründen). Pfarrer Hartmann Feierabend bekam nun, wahrscheinlich weil er zum Bischof hielt,²⁾ Anstände mit seinen Kaplänen und wollte diese vor dem bischöflichen Gericht in Konstanz schlichten, was der Bischof auch befahl. Schultheiß und Rath aber forderten sie vor sich, weil sie nach früherer Uebung hierüber zu entscheiden haben. Die Tagsatzung in Zürich entschied, 17. Okt. 1497, für die Behörden von Baden, der Bischof soll die Priester zu Baden bei ihrem Herkommen lassen laut dem Stiftbrief.

Die Regierung von Zürich wahrte ebenso beharrlich ihr Kastvogteirecht über das Stift Embrach. Bischof Hugo hatte den Priester Nithart, Pfleger des Stiftes „omb ettlich sin mißhandlung“ gefangen gesetzt und Propst und Kapitel befohlen, dessen Haus zu schließen und sein Hab und Gut zu inventarisiren. Die Regierung remonstrirte dagegen und verlangte, „die Register der Rechnungen“ sollen dem Chorherrn Nithart wieder ausgehändigt werden. Der Bischof ließ Nithart frei, bestand aber auf einer Untersuchung und auf seinem Recht, fehlbare Geistliche zu strafen. Die Regierung erwiderte, die Rechnungen seien schon von Propst und Kapitel und ihren Abgeordneten genehmigt, eine neue Prüfung könne nicht gestattet werden; die Regierung bleibe „gestraz“ bei der früher ertheilten Antwort. Endlich kam man auf einer Konferenz in Zürich überein, der Bischof möge durch seine Beamten die Rechnungen in Embrach einsehen, wobei die Abgeordneten der Regierung zugegen sein wollen.³⁾

Die Eidgenossen gewährten aber selbst sittlich herabgekommenen, strafbaren Geistlichen ihren Schutz als „Schirmherren“. Aus vielen wollen wir nur zwei Fälle hier anführen. In Thalwyl,

¹⁾ Archiv für Schweiz. Geschichte Bd. II. Regesten des Archivs der Stadt Baden n. 471, 472, 473, 475, 476, 477, 478.

²⁾ L. c. n. 475 und 481.

³⁾ Schreiben im Staatsarchiv Zürich, Akten Konstanz, v. 28. Nov., 6. Dez. 1497; v. 3. Jan., 29. Jan., 4. Febr., 24. Mai 1498.

Zürich, hatte der Leutpriester einen aus seinem Kloster entwichenen Mönch aufgenommen 1494. Die Regierung nahm beide gegen den strafend einschreitenden Bischof Thomas in ihren Schutz. Der Bischof aber machte dagegen geltend, der Mönch, Johannes Dery, sei ohne Erlaubniß aus dem Orden getreten; seine angebliche Dispens habe er in Konstanz nicht zeigen dürfen, und dennoch gestatte man ihm in Thalwyl geistliche Verrichtungen. Der Leutpriester selbst aber sei des Konfubinates angeklagt. Der Bischof liebe seine Geistlichkeit väterlich, aber hier sei Einschreiten nothwendig.¹⁾

1516 lebte in Zurzach Rudolf von Tobel, Dekan in dem Stift. Er hatte früher schon einen Handel in Rom verloren und waren ihm die Kosten desselben überbunden worden durch einen Spruch des Abtes von St. Gallen. Neuerdings von einer Untersuchung durch den Bischof bedroht, wußte er die Eidgenossen zu überreden, es sei nur Nachelust, welche die bischöfliche Kurie hiebei leite. Die Boten aller Orte schrieben auf der Tagsatzung in Baden, 12. Juni, an den Bischof, sie haben dem Dekan Brief und Siegel gegeben, daß der Bischof gegen ihn keine derartige Gewalt anwenden dürfe; das Stift Zurzach sei hiegegen vom Papst Julius II. „gevestet“. Und was stellte sich nun als wahrer Sachverhalt heraus? Das Stift Zurzach war, wie Bischof Hugo schreibt, unter seiner Jurisdiktion. Beim Dekan sei ein päpstlicher Notar gewesen, welcher ihm „ettlich Päpstlich proceß verkündt“. Als dieser gegen Zürich reiste, eilten ihm Sohn und Knecht des Dekans nach, nahmen ihm seine Urkunden weg, schlugen und mißhandelten ihn. Der Dekan sei zwar nicht selbst dabei gewesen, aber sei mit einem Spieß von Zurzach aus nachgelaufen und habe die geraubten Schriften noch in Händen.²⁾

Und für diesen Dekan trat die Tagsatzung mit „Siegel und Brief“ in die Schranken! —

Die Ordensgeistlichkeit hätte zu einem großen Theil damals einer strengen Reform bedurft. Papst Innozenz VIII. hatte dem Bischof Thomas 1491 den Auftrag ertheilt, die Ordensobern auf die Uebelstände in den Klöstern aufmerksam zu machen und sie zur Abstellung zu ermahnen. Leisten sie der wiederholten Aufforderung

¹⁾ Staatsarchiv Zürich, Akten Konstanz, Schreiben v. 1. Dez. 1494.

²⁾ L. c. Schreiben v. 12. Juni und 5. Juli 1516.

des Bischofs nicht Folge, so soll er persönlich oder durch seine Abgeordneten die Visitation vornehmen und reformiren und strafen, ohne Rücksicht der Person.¹⁾ Warum war der Erfolg auf diesem Felde ebenfalls nur ein so geringer? Als der berühmte Johannes Faber, damals Generalvikar in Konstanz, später Erzbischof von Wien, 1518 seine Ordensbrüder, die Dominikaner in Zürich, reformiren wollte, indem er von der richtigen Ansicht ausging, daß Mönche ohne Wissenschaft und asketisches Leben nichts taugen, widersetzte sich das Kloster seinen Reformen und der Rath von Zürich ging auf Fabers Bitte, ihn hierin zu unterstützen, nicht ein.²⁾ Wie Bischof Hugo bei andern Klöstern den Versuch machte, sie geistig zu heben und bisweilen einen Erfolg erzielte, so wollte er es auch beim Stift Einsiedeln thun. Dies aber widerstand ihm. Abt Konrad und sein Kloster erhielten von Papst Julius II. 1512 auf 15 Jahre die volle Exemption von der bischöflichen Gewalt.³⁾ Darnach wollte Einsiedeln auch die Bisthumssteuer, jährlich 40 Gl., nicht mehr entrichten und fand dabei Hilfe an seinem „Schirmherren,“ der Regierung von Schwyz.⁴⁾ Wenn die Reform der Klöster in der Schweiz daher nur geringe Fortschritte machte, so lag die Hauptschuld hievon wohl nicht am Bischof von Konstanz.

Ihm blieben nach dem Gesagten noch zwei Wege übrig, auf denen er für die Kirchenverbesserung thätig sein konnte. Der eine war der Weg der Mahnung, Warnung und Strafandrohung; der andere führte ihn dazu, die Eidgenossen zu bitten, daß sie ihm Reformen durchzuführen erlauben, und ihm zu diesem Zwecke die Hilfe des weltlichen Armes leihen.

An dem ernstern Hirtenwort ließ es Hugo von Hohenlandenberg in dieser ernstern Zeit auch nicht mangeln. Dies Zeugniß wird ihm jeder Unbefangene geben, wenn er die Hirtenbriefe an Klerus und Volk liest, welche der Bischof gerade vor dem Ausbruch der Reformation und während den ersten stürmischen Jahren derselben erließ. Am 3. Mai 1516 richtete der Bischof ein eindringliches Mahnungsschreiben an seine Geistlichkeit und for-

1) Geschichtsfrb. Bd. XXIV. S. 26. n. 56.

2) Morikofler, u. Zwingli I. S. 68.

3) Bucelin, Chronol. Const. p. 338.

4) Eidgen. Abschiede. III. 2. S. 1057.

derte sie auf zu einem ihres Berufes würdigen Leben nach den Vorschriften der Kirche und der Synodalkonstitutionen. Als Fehler, welche der Priester meiden soll, werden besonders hervorgehoben: weltliches Treiben und weltliche Kleidung, sündhafter oder verdächtiger Umgang mit Frauenspersonen, leichtfertiges Betreten der Nonnenklöster, Karten- und Würfelspiel, unmäßiges Trinken, ärgerliche Zänkereien, gewinnsüchtiges Handeltreiben u. s. w. Die Prälaten und Dekane werden unter strenger Verantwortlichkeit beauftragt, dies Mandat der Geistlichkeit nächstens zu intimiren.¹⁾ Dekan Werner Erler vollzog den bischöflichen Auftrag beim Bierwaldstädterkapitel in der Art, daß er den Kämmerer, die Sextare und einige andere Geistliche am Vorabend vor 10,000 Rittern ins Fleckensteinische Haus nach Luzern berief und ihnen das Mahnschreiben des Oberhirten mittheilte.²⁾ Am 3. März 1517 erhebt der Bischof abermals seine Stimme. Mit Schmerz hat er vernommen, daß viele Geistliche seine Verordnungen und Strafanordnungen gering achten und von den gerügten Ausschreitungen nicht ablassen. Er kündigt ihnen daher eine strenge Visitation an, wo er mit Suspension, Exkommunikation und Entsetzung von den Pfründen gegen die Unverbesserlichen vorgehen werde. Die Vorsteher der Geistlichkeit, Prälaten und Dekane, sollen indeß dieselbe nochmals an die Pflicht der Folgeleistung gegenüber den bischöflichen Anordnungen erinnern.³⁾ Der Dekan des Bierwaldstädterkapitels wurde durch Schreiben vom 4. März 1517 aufgefordert, den Pfarrern, Helfern und Kaplänen die bischöflichen Verordnungen mitzutheilen, und sie unter Androhung strenger Strafe zum gehorsamen Vollzug derselben zu ermahnen.⁴⁾

Eine so erhebende und kraftvolle Sprache redete der Bischof von Konstanz zur Herstellung eines würdigen Klerus vor dem Auftreten der Reformatoren. Luther schlug bekanntlich seine 95 Thesen erst Ende Oktober 1517 an der Schloßkirche in Wittenberg an, und Zwingli las diese Mahnschreiben des Bischofs noch als Helfer in Einsiedeln.

¹⁾ Gedruckt im Geschichtsb. Bd. XXIV. S. 79 ff.

²⁾ L. c. S. 50 n. 134.

³⁾ Gedruckt bei Simler, Sammlung alter und neuer Urkunden 2c. Zürich, 1759. Und: Geschichtsb. XXIV. Bd. S. 82 ff.

⁴⁾ Geschichtsb. XXIV. Bd. S. 51 n. 136.

Als aber die außerkirchliche Reformation so große Fortschritte machte, daß sie die christlichen Völker mit Zerreißung des Bandes der religiösen Einheit bedrohte, da wandte sich Hugo nicht nur an die Geistlichkeit, sondern auch an das gläubige Volk. In seinem Hirten schreiben vom 2. Mai 1522 ¹⁾ schildert er die Zeitlage mit ihren Gefahren für die Kirche und den Frieden und das Wohlergehen der Völker. Irrlehrer stehen auf und verwirren die Kirche, zerreißen das eine ungenährte Gewand Christi; die christlichen Fürsten bekämpfen einander in blutigem Kriege, und von Osten her dringt der Türke in die Länder unserer Brüder ein. Treue an der Kirche und am Mittelpunkte derselben ist daher in diesen gefährvollen Zeitläuften doppelt nothwendig. Liebe, Demuth und Friedfertigkeit stiften mehr Gutes, als Streitsucht und Selbstüberhebung bei der Predigt des göttlichen Wortes. Selbsteinkehr und Gottes Erleuchtung ist vorab nothwendig bei Vorgesetzten und Untergebenen. Diese Gaben kommen von Gott, und man erlangt sie durch demüthiges Gebet. Es werden daher die Priester den übrigen Gebeten bei der hl. Messe ein neues beifügen: *Ecclesiae tuae . . . preces placatus admitte*. Die Seelsorger werden beauftragt, dem Volke dieses Hirten schreiben zu erklären und die Gläubigen ebenfalls zum Gebete zu ermahnen. So mag die Sündenschuld rein gewaschen und die schwere Strafe abgewendet werden.

Ähnliche Gedanken finden sich in den Hirtenbriefen vom 10. Juli 1523 und vom 9. Jan. 1524. ²⁾

Von der Kanzel ließ der Bischof die Pfarrer alle Sonntage eine Ermahnung ans Volk verlesen, wie sie vom Reichstag in Nürnberg, 6. März 1523, ausgegangen war, um zur Hilfe gegen die Türken und zum Gebet für Beseitigung der um sich greifenden Irrlehren zu ermuntern. ³⁾

Hugo zeigte auch sonst, wo sich Gelegenheit bot, seine Bereitwilligkeit, hervortretende Mißbräuche zu bekämpfen. Bekannt ist die Thatsache, wie er 1519 dem Ablassverkündiger Bernhardin Samson aus Mailand im Einverständniß mit Bullinger und Zwingli

¹⁾ L. c. S. 90 ff.

²⁾ Gedruckt bei Strickler, Actensammlung zur schweiz. Reformationsgeschichte, im Anschluß an die eidgen. Abschiede von 1521—1532. I. Bb. S. 219 ff. S. 256 ff.

³⁾ L. c. S. 203.

entgegen trat, wie auch der Papst dessen Entfernung aus der Eidgenossenschaft gut hieß. Der einflußreiche, gelehrte Generalvikar Faber sprach bei diesem Anlaß an Zwingli den Wunsch aus zu einem vertraulichen und eingehenden Gedankenaustausch durch einen fleißigen Briefwechsel.¹⁾

Weil aber unter den obwaltenden Verhältnissen eine Reform in größerem Rahmen ohne Mithilfe und Zustimmung der Eidgenossen nicht wohl ins Leben treten konnte, so wandte sich der Bischof von Konstanz wiederholt an sie und bat um Unterstützung durch den weltlichen Arm. Hatte Bischof Thomas schon 1493 die Tagherren in Baden ersucht, ihm helfen zu wollen „die priester-schaft geistlich vnd weltlich, man vnd frowen in ein loblich wesen ze bringen,“ so wurden diese Gesuche durch Hugo um so häufiger und dringender gestellt, je gefahrvoller die Lage und je nothwendiger eingreifende Schritte geworden. Auf dem Tage zu Bern, 3. und 4. Aug. 1523, stellte der Bischof einläßliche Klage gegen ungehorsame Priester, die sich vor der Weihe keiner Prüfung unterwerfen wollen, ohne bischöfliche Investitur Pfünden antreten und predigen mit willkürlicher Deutung der christlichen Lehre, die Jurisdiction des Bischofs nicht anerkennen, die schuldigen Steuern nicht zahlen, und bei ihrem Widerstand sich auf die Hilfe der Laien berufen. An die Eidgenossen ergeht daher die Bitte, solche ungehorsame Priester zurechtzuweisen, oder wenigstens den Bischof in ihrer Bestrafung nicht zu hindern. Die Gesandten waren aber ohne Instruktion, und so mußte man die Sache „heimbringen“.²⁾ Luzern wollte entsprechen.³⁾ Ein ähnliches Gesuch wurde an die Tagsatzung in Luzern gerichtet, 27. und 28. Jan. 1524. Die Priesterschaft des Vierwaldstädterkapitels sammt Zug bringt den Tagherren ebenfalls ihre Klage vor, sie könne ihr Amt der Seelsorge nicht mehr verwalten, wenn man ihr nicht helfe und zwar ohne lange zu zögern.⁴⁾ Bullinger berichtet, es sei am 26. Jan. 1524 wirklich ein eidgenössisches Glaubensmandat von XII Orten erlassen worden. Darin

¹⁾ Vgl. Schuler und Schultheß, *WW. Zwinglis VII.* S. 78 f. Bullinger, *Reformationsgeschichte*, v. Hottinger und Bögeli herausg. I. S. 14. ff.

²⁾ *Eidgen. Abschrde.* IV. 1 a S. 313.

³⁾ *Luz. Abschrde.* G² Fol. 465. Von anderer Hand: Soll der pott gewalt han. Vgl. *Eidgen. Abschrde.* IV. 1 a S. 322.

⁴⁾ Beilage 5.

waren die Glaubensartikel und Disziplinarvorschriften der katholischen Kirche festgehalten und auch befohlen, dem Mandat des Bischofs von Konstanz zu gehorchen. ¹⁾ Es waltet aber hier höchst wahrscheinlich ein Irrthum ob. In den eidgenössischen Abschieden findet sich dieses Mandat nicht; es wäre nach seinem Erlaß auch nicht begreiflich, wie der Bischof von Konstanz gleich darnach auf der Tagsatzung in Luzern, 16. und 17. Febr. 1524, wiederum ein Gesuch dieser Art hätte stellen können; noch weniger, wie derselbe auf der Tagsatzung vom 1. und 2. April 1524 hätte um Antwort auf seine Eingaben betr. das Mandat, wofür er ebenfalls ein Projekt vorbereitet hatte, bitten können. ²⁾ Völlig widersprechend ist aber das Anbringen des Bischofs auf dem Tage zu Frauenfeld, 6. und 7. März 1524, man habe ihm auf dem letzten Tag in Luzern erlaubt, ein Mandat zu erlassen; in diesem Artikel sei ein Irrthum, es habe ja die Absicht gewaltet, daß es die „Herren und Obern“ erlassen. ³⁾ Höchst wahrscheinlich ist dieses Mandat bei Bullinger jenes nach Salat am Tag in Luzern für die gemeinen Bogteien erlassene, bald wieder zurückgezogene, dessen Bekanntwerden bei der erregten Stimmung einige Aufregung veranlaßte. „Was ein groß iubilieren by den pfaffen vnd irem anhang, hinwiderum nitt kleiner kumber by den rächtgläubigen“ berichtet Bullinger.

Der bereits erwähnte Tag anfangs April 1524 ist von Wichtigkeit. Als der Bischof hier Antwort auf seine Eingaben verlangte, so mußte man die Sache wieder „heimbringen“. Es wurde nun jedem Ort eine Abschrift gegeben von dem Mandat, „so man ihm vergönnen soll ausgehen zu lassen in seinem Bisthum“, um dasselbe zu „besichtigen“ und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. ⁴⁾ Auf der gleichen Tagleistung in Luzern erschienen Abgeordnete der Bischöfe Hugo von Konstanz, Christoph von Basel und Sebastian von Lausanne, legten eine Bittschrift ihrer Herren vor und befürworteten sie auch mündlich. Die Bischöfe bedürfen der Hilfe der Obrigkeit gegen eigenmächtig auftretende Reformatoren,

¹⁾ Bullinger, I. c. S. 142 ff. Das Mandat mit Varianten auch bei Strickler, I. c. S. 262 ff.

²⁾ Eidgen. Abschde. IV. 1 a S. 362 und S. 372. Das Projekt S. 396.

³⁾ L. c. S. 382 und 383.

⁴⁾ Luz. Abschde. G² Fol. 546.

die nach Willkür die Schrift auslegen und Verwirrung und Unruhe stiften. Streitfragen über religiöse Dinge seien endgiltig von einem allgemeinen Concil zu lösen, dessen Zusammenberufung leider zu lang verzögert werde. Inzwischen müsse man ein „Einschauen“ thun, vorzüglich den Bischöfen die Ausübung ihres Hirtenamtes ermöglichen. Mißbräuche möge man wohl abstellen. Die Bischöfe seien bereit, darüber mitzuberathen, und was in ihrer Macht stehe, für ihre Beseitigung thun. Verordnungen der allgemeinen Kirche seien jedoch nur von einem allgemeinen Concil zu treffen oder abzuändern.¹⁾ Auf einem spätern Tag in Luzern, 20 und 21. April 1524, beschloffen XI Orte — Zürich und Schaffhausen stimmten nicht bei — beim katholischen Glauben zu bleiben und den lutherischen Neuerungen entgegen zu arbeiten. Ueber das erneuerte Gesuch der Bischöfe von Konstanz, Basel und Lausanne werde man bei ruhigern Zeiten berathen, indeß halte man dafür, daß ungehorsame Priester bestraft werden sollen. Die XI Orte behalten sich vor, zu gelegener Zeit die Mißbräuche und ihre Abstellung in Erwägung zu ziehen.²⁾ Nehmen wir hiezu noch die Erklärung, welche Bischof Hugo auf dem Tage in Einsiedeln 10. und 11. Jan. 1525 abgab, die Mißbräuche abstellen zu helfen, welche die Eidgenossen „erkennen mögen“, so schließt hiemit die Epoche ab, wo die kirchliche Oberbehörde im Vordergrunde steht für die Reformthätigkeit. Diese Zeitfrage tritt nun mit solchem Ernst an die schweizerischen Staatsmänner heran, daß sie selbst eine Lösung derselben unternehmen. Ihnen sagte der bisherige Plan offenbar nicht ganz zu. Sie sollten in einem Mandat die Jurisdiktion des Bischofs in hergebrachter Weise anerkennen und zugleich erklären, daß sie ihn bei der Ausübung derselben, vorzüglich gegen widerspänstige Geistliche, auch mit der Macht des Staates unterstützen werden. Dagegen war der Bischof geneigt, über die vorhandenen Mißbräuche, vorab bei der hohen und niedern Geistlichkeit, mit den Eidgenossen zu berathen und zu ihrer Beseitigung seine Mitwirkung eintreten zu lassen. Diese Projekte scheiterten, weil die Eidgenossen nicht ernstlich darauf eingingen und die Sache nun selbst an die Hand nahmen.

¹⁾ Eidgen. Abschde. IV. 1 a S. 393, S. 396 ff.

²⁾ Eidgen. Abschde. IV. 1 a S. 412, 417.

Wir haben bisher den Bischof Hugo als einen Kirchenfürsten kennen gelernt, welcher mit Eifer und Ausdauer an der Reform in seinem Sprengel gearbeitet. Wurden seine guten Absichten auch nicht immer verwirklicht, so trug er nach dem Gesagten in den meisten Fällen die Schuld nicht. Indes fehlt es auch nicht an Vorwürfen, welche ihm schon zu seiner Lebenszeit gemacht und seither von vielen Schriftstellern wiederholt worden sind. Die Gerechtigkeit des Geschichtschreibers verlangt eine unparteiische Würdigung derselben, indem hiemit die wichtige Frage in nahem Zusammenhange steht, ob der Bischof hiedurch nicht selbst wieder die angestrebten Verbesserungen gefährdet habe. Es werden gegen ihn hauptsächlich drei Dinge vorgebracht: zu ängstliche Sorgfalt für den Finanzstand des Bisthums, zu leichte Bestrafung der fehlerhaften Geistlichen und zu große Nachsicht bei Ertheilung von Ablass und Absolution von schweren Vergehen.¹⁾

Es ist allgemein anerkannt, daß Hugo ein guter Haushälter und ein Freund der Armen war. Große Summen verwandte er auf die Restauration von Kirchen und Schlössern, dabei war auch der zahlreiche Hof- und Beamtenstand mit großen Kosten verbunden. Es kann daher weder als Geiz, noch als Ungerechtigkeit angesehen werden, wenn er die üblichen Steuern so genau wie möglich einforderte; man kann sogar behaupten, daß er durch seine Amtsstellung hiezu verpflichtet war. Sinegen dürfte es wohl kaum zu billigen sein, daß er die außerordentliche Bisthumssteuer, subsidium charitativum, nicht nur beim Antritt seines Amtes und nach dem Schwabenkrieg, sondern auch 1508, und selbst 1521 mitten im tobenden Reformationssturm einforderte, und dadurch abermals eine starke Opposition bei einem großen Theile des Klerus hervorrief. Denken wir nur an den Eindruck, welchen dies Vorgehen in der kritischen Zeit im Kanton Zürich machen mußte. Die Regierung von Zürich verwendete sich beim Bischof um Nachlaß dieser Steuer, der Bischof ging auf ihr Gesuch nicht ein.²⁾ Er begründete dies damit, daß die bischöflichen Abgeordneten auf einer Konferenz in Baden ein Drittel des subsidium charitativum

¹⁾ Vgl. Mörkoser, II. Zwingli I. S. 67.

²⁾ Staatsarchiv Zürich, Akten Bischof von Konstanz. Schreiben des Bischofs v. 4. Nov. 1521.

der Geistlichkeit erlassen und dann von ihr das Versprechen erhalten haben, sie werde dasselbe nun auf Martini bezahlen. Der Bischof habe diese Steuer nöthig wegen der großen Auslagen in den letzten 12 Jahren, anderwärts werde sie bezahlt; und es würde einen schlechten Eindruck machen, wenn er sie einem Theil der Geistlichkeit erlassen würde, nachdem der andere sie entrichtet. Bei diesem Anlaß oder schon 1508 — das Urkundenstück trägt kein Datum — wandte sich das Kapitel Winterthur mit 21 Pfarreien und das Kapitel auf dem Heiligenberg, Grafschaft Kyburg, ebenfalls an die Regierung, weil man von ihnen eine außerordentliche Bisthumssteuer von 98 R — 5 R = 1 Mark — verlange. Die Geistlichen werden suspendirt, wenn sie nicht innert 9 Tagen bezahlen, 3 Tage seien schon verfloßen, was nun zu thun sei? Wenn der Bischof wegen des Römerzuges zur Kaiserkrönung Auslagen habe, so besitze er dafür die Reichslehen, und nicht die Geistlichkeit habe hiebei für ihn aufzukommen. Diese unerquicklichen Geldgeschäfte mitten in der entscheidenden Brandung der Zeit lassen uns nur mit gemischten Gefühlen hinschauen auf die 20,000 Gl. in der Kasse des sterbenden Bischofs. ¹⁾ Daß auch bei durchaus katholisch gesinnten Regierungen Mißgriffe bei der Steuereinzahlung einen übeln Eindruck machten, beweist uns ein Vorgang in den IV Orten Luzern, Uri, Schwyz und Zug. Diese hielten einen Tag in Bekenried, 31. Jan. 1525. Auf demselben erschienen Dekan, Kämmerer und Kapitelbrüder des Waldstädterkapitels und legten Beschwerden ein, daß manche Geistliche, trotzdem daß sie vorher mit Suspension bedroht worden, dennoch die Abgaben an den Bischof und das Kapitel nicht zahlen wollen. Weil aber der Bischof einen Geistlichen aus Zürich, Johannes Widmer, zum Steuereinzahler bestellt, was bei Zürichs Stellung zu den V Orten und der Reformation sehr mißfiel, so verordneten die Tagherren, an das Kapitel soll die Steuer zu religiösen Zwecken bezahlt werden, gegenüber dem Bischof aber werde sie eingestellt „bis auf weitere Unterredung“. ²⁾

Im letzten Viertel des XV. und in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts war das sittliche Leben nicht nur bei den Geistlichen,

¹⁾ Freiburger Diözesanarchiv Bd. IX. S. 125.

²⁾ Beilage 6.

sondern auch bei der Laienwelt tief gesunken, und besonders Vergehen gegen die Keuschheit wurden wenig beachtet. Allerdings ahndete sie der Bischof bei den Geistlichen, weil er aber meistens Geldstrafen auferlegte und zwar nicht hohe, — 4 Gl. für den Paternitätsfall — so tadelten schon die Eidgenossen dies, als der Bischof Hilfe zur Bestrafung fehlbarer Geistlichen verlangte, mit der bitteren Bemerkung, es wolle sie bedünken, der gnädige Herr strafe mehr in den „Sefel“, als am Leib, daher bitte und warne man ihn, der Sache sich mehr anzunehmen, sonst werde man genöthigt, solche Priester selbst nach Verdienen zu strafen.¹⁾ Manuel nahm davon Anlaß, den Bischof in einem seiner Fasnachtsspiele 1522 in frivoler Weise zu verspotten.²⁾ Wenn auch der Tadel nicht ganz grundlos ist, so dürfte er doch in zu herber Weise erhoben worden sein. Es sprechen zu einiger Entlastung des Bischofs nicht unerhebliche Gründe. Manchem Tadler gegenüber erscheint Hugo schon deswegen in besserem Lichte, weil er persönlich als reiner Charakter dasteht, welchen auch seine Gegner nicht zu bemängeln wagten. Ein solches Beispiel aber ist immer von Einfluß und leuchtet heller in einer verdorbenen Zeit. Manche Geistliche ahmten es nach, wie auch in einigen Klöstern, so in Fischingen unter Abt Heinrich, in Engelberg unter Abt Barnabas das Ordensleben reine Blüthen trieb.³⁾ Um aber billig zu urtheilen, darf man nicht vergessen, daß ein bedeutender Theil der Geistlichkeit strengern Anordnungen des Bischofs hartnäckigen Widerstand entgegensezte und nicht selten bei ihren „Schirmherren“, den Regierungen, eine Stütze fand. Wir haben früher zwei derartige Fälle angeführt, und diese ließen sich um Duzende vermehren. Uns mag es genügen, auf den Pfaffenbrief hinzuweisen, wo gerade unter Vermittelung hervorragender eidgenössischer Staatsmänner vereinbart wurde, daß Geistliche bei Vergehen gegen die Sittlichkeit nicht höher, als bisher — *juxta consuetudinem antiquæ taxæ* — gestraft werden dürfen. Im gleichen Vertrage wurde ihnen auch die Lossprechung in der Beichte so leicht als möglich gemacht. Hätte der Bischof daher ein strengeres Verfahren einschlagen wollen,

¹⁾ Eidgen. Abschde. IV. 1 a S. 372 f.

²⁾ Weidling, Ursachen und Verlauf der Berner Kirchenreform bis 1528. Bern. 1875. S. 27.

³⁾ Bucelin, Chronol. Const. p. 338.

so wäre er ohne Zweifel nicht nur mit einem großen Theil der Geistlichkeit, sondern auch mit den Regierungen in Verwicklung gerathen. Man kann nun wohl sagen, der Bischof hätte diesen einzig rettenden, wenn auch gefährvollen Kampf in der ernstesten Form nicht scheuen sollen. Wer bürgt aber für sein Gelingen, wenn ein einzelner Bischof ihn unternimmt, und statt eines Gregor VII. und Innozenz III. ein Alexander VI., Julius II. und Leo X. die päpstliche Tiara trägt? —

Wenn vom neuesten Biographen Zwingli's der Bischof Hugo getadelt wird, daß er den Ablass und die Losprechung von den Sünden in der Beichte zu leicht gemacht habe, so ist der Vorwurf des Ablasses wegen völlig grundlos. Er beruht einfach auf einem Mißverständniß, da sich eine solche Ablassertheilung gar nicht nachweisen läßt. Wohl aber gab der Bischof den Beichtvätern öfters Vollmacht, in der Beichte von Sünden loszusprechen, von welchen sonst nur der Bischof Absolution ertheilen konnte. Wenn er dies z. B. nach dem Schwabenkriege that, wo so viele Greuel verschiedener Art verübt wurden, so mögen wohl Wenige es dem Bischof verübeln, daß er den Kriegsleuten den Gang nach Konstanz ersparte und ihnen dafür andere Bußwerke zu verrichten erlaubte. Die katholische Kirche legt beim Pönitenten den Hauptwerth auf die wahre Reue und Sinnesänderung, ohne welche es überhaupt keine Losprechung von der Schuld der Sünde gibt. Die äußeren Bußwerke haben nur Bedeutung, wenn sie aus dieser Gesinnung hervorgehen, zur vollen Versöhnung mit Gott durch Aufhebung der zeitlichen Strafen. Ob nun der Bischof in jedem einzelnen Fall das Richtige getroffen, ist kein Gegenstand für historische Untersuchung, damit mögen sich allenfalls die Moralisten beschäftigen. Verwundern dürfte man sich übrigens darüber, daß gerade diejenigen das meiste Aufheben über die Erleichterung der Bußwerke machen, welche nebst der Beseitigung des speziellen Sündenbekenntnisses auch die völlige Abschaffung dieser Auferlegung von Bußwerken als einen eminenten Fortschritt begrüßen. —

II.

Die Politik, welche die Regierungen der eidgenössischen Orte der Kirche gegenüber um 1500 verfolgten, läßt sich in wenigen einfachen Zügen schildern. Dem katholischen Glauben zugethan lebten sie nach dem Herkommen und den erworbenen Privilegien; der Besitzstand der Kirche wurde respektirt. Anstände erhoben sich nur, wenn bisher unvorhergesehene Fälle auftraten, oder die Auslegung über die gegenseitigen Kompetenzen eine streitige wurde, oder wenn Geistliche selbst an die Regierungen gelangten und ihre Vermittelung oder ihren Schutz nachsuchten. Solche Differenzen wurden meist durch friedliches Uebereinkommen oder Schiedsgerichte geschlichtet; bisweilen schleppten sie sich auch lange Jahre fort. In diese ziemlich ruhigen Verhältnisse brachte nun die Reformation ein fast fieberhaft pulsirendes Leben. Zur gleichen Zeit aber waren die Eidgenossen stark in Anspruch genommen von dem welterfütternden Kampfe zwischen Karl V. und Franz I. 1521 bis 1526. Mit Ausnahme Zürichs, das zur Neutralität hielt, standen die Orte auf Seite Frankreichs; die furchtbaren Niederlagen von Bicocco 1522 und von Pavia 1525 trugen den Schrecken des Krieges in Tausende von Schweizer Familien. In den Jahren 1524 und 1525 tobte der Sturm des Bauernkrieges, trat auch über die Grenzen der Schweiz, erschütterte die östlichen und nördlichen Kantone und die gemeinen Vogteien und warf seine Wellenschläge selbst gegen die Mittelschweiz. Von solchen riesigen Schwierigkeiten umringt erblicken wir die eidgenössischen Staatsmänner, während wir die Frage stellen: was thaten sie für die religiöse Reformbewegung in dieser Zeit? Allerdings wiesen sie bisweilen darauf hin, man müsse ruhigere Zeiten abwarten, welche der Förderung eines solchen Werkes günstiger seien, allein der auf schnelle Entscheidung hindrängende Lauf der Ereignisse rief auch ihre Thätigkeit zu rascher und kräftiger Entfaltung. Es würde uns zu weit führen, wollten wir die Maßregeln und Reformversuche, welche die Tagsatzung oder die Regierungen der Kantone bei einzelnen Spezialfällen in Angriff nahmen, aufzählen und charakterisiren. Die Eidgenossen selbst gewannen die Ueberzeugung, daß dies nicht mehr genüge, daß man vielmehr das Reformationswerk gründlicher und umfassender an die Hand zu nehmen habe.

Sie machten daher den Versuch, mit dem Papst selbst in Unterhandlung zu treten und mit seiner Hilfe die nöthigen Verbesserungen zu verwirklichen. Zwar standen sie mit den Päpsten Leo X., Hadrian VI. und anfangs auch mit Klemens VII. in gespannten politischen Beziehungen, da diese auf Seite Karl V. gegen den Bundesgenossen der Schweizer, Franz I., thätig waren. Die Nuntien, welche mehr diplomatische, als eigentlich kirchliche Geschäfte besorgten, hatten öfters Gelegenheit, von dieser Stimmung der Eidgenossen in unangenehmer Weise Kenntniß zu nehmen. Theilten indeß die Schweizer die politischen Anschauungen des römischen Hofes auch nicht, kämpften sie vielmehr auf Seite seiner Gegner, so hinderte sie das nicht, an den Papst als das Oberhaupt der Kirche zu gelangen, um mit ihm eine Vereinbarung zu treffen zur Abschaffung der Mißbräuche und zur bessern Ordnung der kirchlichen Verwaltung, oder um mit ihm eine Art von Konkordat abzuschließen. Ueber diese Verhandlungen sind wir nur theilweise unterrichtet durch die Schreiben der Päpste an die Eidgenossen¹⁾ und durch einige Berichte der Nuntien. Volles Licht könnte allenfalls das Vatikanische Archiv geben, welches aber der Geschichtsforschung so ziemlich verschlossen ist. Hadrian VI. und Klemens VII. ermunterten die Eidgenossen zur Treue am katholischen Glauben und zum hilfebereiten Eingehen auf die Gesuche der Bischöfe um Unterstützung. Die schweizerischen Staatsmänner waren indeß der Ansicht, der einfachste Weg, der allein rasch und sicher zum Ziele führen könne, sei es, wenn der Papst einen mit Vollmachten versehenen Legaten zu ihnen sende, mit dem sie über Regelung der kirchlichen Verhältnisse verhandeln und sofort die neue Ordnung derselben entwerfen können. Zur Einführung und Aufrechthaltung derselben würden sie dann auch mit der Macht des Staates eintreten. In diesem Sinne richteten sie wiederholte Gesuche an den apostolischen Stuhl. In seinem Schreiben vom 14. Februar 1525 sagt Papst Klemens VII. hierüber: *Ac nos quidem in hac animi molestia non parum inde solatii sentimus, quod non solum maxima pars vestrum in recta fide est constans, illamque Deo omnipotenti illibatam conservat, sed eti-*

¹⁾ Gedruckt im Archiv für Schweiz. Ref. Gesch. II. S. 3—23. Und in den Eidgen. Abschn. IV. 1 a u. IV. 1 b.

am apud nos non semel institit, ut auctoritatem nostram adhibere vellemus atque hominem idoneum cum facultatibus mittere, qui nostra auctoritate et virtute ac sedulitate vestra fretus, corrigere quæ depravata sunt et lapsa restituere in pristinum statum posset . . . His nos de causis elegimus . . . Ennium, episcopum Verolanum. Die Ansuchen an den Papst scheinen in der ersten Hälfte des Jahres 1524, oder vielleicht schon 1523, abgegangen zu sein, da der päpstliche Gesandte Ennius Philonhardus, Bischof von Veroli, auf der Tagsatzung vom 19. Juli 1524 von den Eidgenossen einen schriftlichen Bericht verlangte, was sie gegen die lutherische Lehre thun wollen. Er verstand darunter wohl eine Art Denkschrift, aus welcher der Papst die Absichten der Eidgenossen ersehen und darnach seinen Gesandten instruiren könnte. Der Nuntius erneuerte auf dem Tage vom 3. und 4. Aug. sein Begehren, indem er jetzt zum hl. Vater reisen wolle. Da Ennius Philonhardus wirklich den Winter von 1524/5 in Italien zubrachte und dann erst auf der Tagsatzung in Baden, 3. und 4. April 1525, das oben angeführte Breve des Papstes Klemens VII. einsandte und wieder als Legat um freies Geleite bat, war es bereits zu spät, die Lage der Dinge hatte sich unterdessen völlig verändert. In Zürich hatte die Reformation bereits die Herrschaft gewonnen, in den östlichen und nördlichen Gegenden der Schweiz setzte sie die Gemüther in starke Gährung und auch in den andern Kantonen fehlte es ihr nicht an Anhängern. Der Aufruhr der Bauern war in helle Flammen gerathen. Um von dieser schnellen Entwicklung der Ereignisse nicht ganz überrascht zu werden, hatten die schweizerischen Staatsmänner selbst ein Reformationsdekret entworfen und es in den bitteren Bemerkungen der Einleitung klar verlauten lassen, wie übel angebracht ihnen das Zögern und rückhaltige Benehmen der kirchlichen Obern erscheine. Auf dem Tag in Einsiedeln, 10. und 11. Jan. 1525, gab man den Regierungen nochmals zu erwägen, ob man die Bischöfe von Konstanz, Chur, Basel und Lausanne zur Berathung der „Artikel“ beiziehen wolle, und setzte die Tagleistung hiefür auf den 26. Jan. 1525 nach Luzern an. Mit Vollmachten versehen erschienen aber nur die Boten von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn, wie auch diejenigen von Wallis. Zürich war nicht eingeladen; Basel,

Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Abt und Stadt St. Gallen hatten ihren Gesandten keinen Befehl zur Mitberathung gegeben. Die neun Orte sammt Wallis entwarfen nun jenes interessante Reformationsprojekt vom 28. Jan. 1525.¹⁾ Bevor wir dasselbe besprechen, wollen wir den authentischen Text desselben festzustellen suchen, da bisher verschiedene Versionen in Druck erschienen, ohne daß man den Ursprung und Werth der einzelnen genauer würdigte. Gedruckt findet sich der Entwurf bei Bullinger,²⁾ bei Segesser³⁾ und in den Eidgenössischen Abschieden,⁴⁾ wo die für Bern gefertigte Abschrift als „in erster Linie maßgebend“ in modernisirtem Deutsch wieder gegeben wird mit den Abweichungen in den Abschieden von Solothurn und Freiburg. Diese sämtlichen im Druck erschienenen Texte stimmen aber nicht überein, unter einzelnen treffen wir sogar sehr bedeutende Verschiedenheiten. Woher stammen diese Texte und welches ist der offizielle Abschied vom 28. Jan.? — Wir haben zuerst zwei früher nicht beachtete Luzernerabschriften verglichen. Die eine findet sich im Pfarrarchiv Buttisholz am Ende eines Foliobandes Bl. 154—185 mit einer Reihe von Kopien, die in den Jahren 1532 bis 1546 ausgefertigt wurden. Die andere in schöner gut geordneter Reinschrift ist aus dem von Segesser'schen Familienarchiv ins Luzerner Staatsarchiv übergegangen, es fehlt dabei aber die III. Abtheilung. Diese beiden Abschriften stimmen nun vollständig zusammen, die unbedeutenden Unterschiede darf man füglich den Schreibern beilegen. Dieser Text ist aber wieder identisch mit demjenigen, der sich in den Solothurner Abschieden Bd. XIII. S. 13—40 findet, oder Solothurn I. zum Unterschied von einer andern dortigen Version, welche mit II. bezeichnet wird, auf die wir bald zu sprechen kommen. Solothurn I. ist wieder in voller Harmonie mit der Abschrift in den Berner Abschieden J 291 bis 310, mit Ausnahme kleiner Flüchtigkeiten des Schreibers z. B. II. 14: etliche hochzitt, statt eeliche hochzitt. Daraus geht hervor, daß in Luzern, Bern und Solothurn der nämliche Text als der offizielle Abschied vom 28. Jan. 1525 galt und wir dürfen darin ohne Bedenken die authen-

1) Eidgen. Absch. IV. 1 a S. 556. S. 569 ff.

2) Reformationgeschichte I. S. 213—23.

3) U. a. D. IV. S. 247—61.

4) IV. 1 a S. 572—78.

tische Ausfertigung erblicken. Bei Solothurn I. sind von der spätern Hand Franz Haffners den 3 Abtheilungen Aufschriften beigelegt: Eingang, Protestatio, Andere Articul der Leibeignen Underthanen halber. Von Haffner scheint auch die Nummerirung, die Schrift selbst aber vom Luzerner Schreiber Zurgilgen zu sein. Diesen wohl geordneten Text wollen wir hier begeben. ¹⁾

Wie verhält es sich nun mit der vom authentischen Text ziemlich abweichenden Lesart bei Bullinger? Die Antwort hierauf gibt uns Bd. XIII. der Abschiede in Solothurn. Hier finden wir am Ende des Bandes — die Pagination hört schon früher auf — einen zweiten Text, und dieser stimmt mit dem bei Bullinger völlig überein. Die unbedeutenden Varianten rühren ohne Zweifel von den Abschreibern her. Nur die Aufschrift ist nicht gleich — auch die in Solothurn hat kein Datum. Schon dies zeigt, daß wir hier nicht die offizielle Ausfertigung vor uns haben. Das dabei stehende Protokoll über die Verhandlungen der Solothurner Behörden läßt es uns als höchst wahrscheinlich erscheinen, daß wir hier das Projekt haben, wie es aus den Berathungen dieser Behörden hervorgegangen. Ihnen wurden die Ansichten Berns mitgetheilt, das Resultat dieses Meinungsaustausches stimmt nun wesentlich zusammen mit der Reinschrift Solothurn II.

Darnach würde sich auch die doppelte Version in der Chronik von Salat leicht erklären. ²⁾ Im Exemplar für Obwalden haben wir den verkürzten gemeinen Text, in demjenigen für Schwyz den von Solothurn II. Diese Abschrift von 1536 wurde nämlich Solothurn anerbotten und darum wohl das dort angenommene Mandat darin verwerthet. Solothurn scheint sie nicht angenommen zu haben und so kam sie nach Schwyz.

Das Manuscript für den Text bei Segesser ist ein Faszikel, bezeichnet mit Fol. 138—152, im Staatsarchiv Luzern. Er ist von der Hand des Rathschreibers Huber und offenbar das Brouillon des Tages selbst. Die Ordnung und Redaktion ist daher noch schwankend, Verweisungen und Korrekturen häufig, gegen Ende ist der Inhalt unvollständig. Die Lücken sind jedoch theilweise ergänzt durch ein wieder zum Vorschein gekommenes, unzweifelhaft

¹⁾ Beilage 7.

²⁾ Archiv für Ref. Gesch. I. S. XV. f. u. S. 107 ff.

hieher gehöriges ausgerissenes Blatt, auf welchem alle bei Segesser S. 256 Anm. 3. angeführten Auslassungen sich finden. Das erste Blatt einer versuchten Reinschrift von Huber hat sich in den Kollektaneen Cysats N. S. 99 erhalten. In dem Manuskript selbst, welches wir als Protokoll des Tages in Luzern ansehen, findet sich eine Anzahl Korrekturen und Bemerkungen von einer andern Hand, welche bei Segesser gedruckt sind. Ueber diese Aenderungen sind zwei Ansichten geäußert worden. Die eine nimmt eine Fälschung an, die nur von streng kirchlicher Seite ausgehen konnte, da meistens scharfe Stellen gegen den Papst und die kirchlichen Obern gemildert werden. Diese Meinung erscheint aber schon deswegen unstatthaft, weil eine Fälschung ganz zwecklos gewesen, da, wie wir aus den Abschriften in Buttisholz und im Luzerner Staatsarchiv, sowie aus dem verkürzten Text bei Salat ersehen, die offizielle Ausfertigung in Luzern bekannt und auch später anerkannt war. Die zweite Ansicht nimmt an, diese Aenderungen seien aus den Berathungen der Behörden in Luzern über das Projekt vom 28. Jan. hervorgegangen; sie hätten also den Werth, uns die Anschauungen der Magistrate Luzerns vorzuführen. Dagegen spricht aber das Verhalten Luzerns auf den folgenden eidgenössischen Tagen, wo es entschlossen dafür eintrat, die Artikel gerade so anzunehmen, wie sie am 28. Jan. aufgesetzt worden, gegenüber den Anträgen auf Abänderung, wie sie Bern und Solothurn stellten. Eine Erklärung hiefür könnten wir vielleicht darin finden, daß Luzern anfangs an neue Vorschläge dachte, dann aber die Ueberzeugung gewann, daß die Sache hiemit wieder verschleppt und gefährdet werde, und man nur dadurch zum Ziele gelange, wenn man das Projekt annehme, wie es vorliege. —

Indem wir zu einer kurzen Betrachtung des Inhaltes übergehen, so sehen wir, daß sich den Tagesboten in Luzern hauptsächlich drei Fragen zur Lösung aufdrängten. Welche Stellung werden sie einnehmen zum Glauben der Kirche? Was für Verbesserungen wollen sie einführen? Was kann zur Erleichterung der Hörigen und Leibeigenen im Bauernstande geschehen? Die Antwort auf die erste Frage wurde dahin abgegeben, daß man beim bisherigen Glauben der Kirche verbleibe und hierin keine Aenderung anstrebe. Dieses wurde vornehmlich betont in Bezug auf einige angefochtene Punkte, wie die hl. Sakramente, das Lehramt

der Kirche, die Verehrung der Heiligen und ihrer Bilder u. s. w. In der zweiten Abtheilung aber finden wir eine Reihe eingreifender Reformen über die Verwaltung der Kirchenämter, die Verhängung des Bannes, die Einschränkung der bischöflichen Gerichtsbarkeit, Testamente, Ablass, Kourtsanen u. s. w., welche so weit gehen, daß sie bei Katholiken Bedenken erregen können. Hatten die katholischen Orte wiederholt schriftlich und mündlich Zürich die Versicherung gegeben, sie wollen ebenfalls die Mißbräuche ernstlich beseitigen, man möge also von einer Kirchentrennung absehen, so hatten sie jetzt ihr Wort eingelöst. Der dritte Theil enthält den allgemeinen Grundsatz, daß die Hörigen und Leibeigenen möglichst entlastet und milder behandelt werden sollen. Es werden bereits über einzelne Beschwerden entsprechende Entscheidungen getroffen, so über Laß, Fall, Ungenossame. Bei den Verhandlungen über dieses Mandat waren daher alle bedeutenderen Klagepunkte berücksichtigt, welche man vor und beim Beginn der Reformation vorgebracht hatte. Wer nicht die bisherige Verfassung der Kirche prinzipiell bekämpfen und die Glaubenssätze umändern wollte, der konnte wohl kaum mehr verlangen. Vor zehn Jahren noch wäre man mit Wenigerem zufrieden gewesen. Wie indeß die Schweizer mit eigenthümlicher Raschheit die Streitfragen der Reformation für Generationen in zehn Jahren 1522 bis 1531 lösten, während man in Deutschland anderthalb hundert Jahre sich damit beschäftigte, bis man im westphälischen Frieden zu einem ähnlichen Abschluß gelangte, wie die Eidgenossen nach dem zweiten Kappeler Krieg, so erblicken wir in dem besprochenen Mandat schon beim Beginn des vierten Jahres der Reformation das schweizerische Interim, während Kaiser Karl V. erst 1541 in Regensburg und 1548 in Augsburg das deutsche Interim erscheinen ließ. Als Interim kündigte sich das Mandat an. Es wollte nur Geltung haben bis zu einem allgemeinen Concil, welchem man zum Voraus sich zu unterwerfen erklärte.

Im schweizerischen Bundesrecht hätte dies Interim eine wohl berechnete Stellung eingenommen. Als ein neues Verkommniß unter den eidgenössischen Orten über die religiösen und kirchlichen Verhältnisse, bindend für alle und doch mit starker Latitüde für die einzelnen Kantone, hätte es in seiner Sphäre etwa den Rang eingenommen, wie das Stanser Verkommniß für die Lösung der

politischen Fragen nach den Burgunder Kriegen. Gelang es, dies eidgenössische Verkommniß zur Anerkennung zu bringen, wozu einige Aussicht vorhanden, so war damit Zürich isolirt, und dadurch zeigte sich einige Hoffnung, daß auch dieser Ort die auf so breiter Reformgrundlage gebotene Friedenshand wieder ergreifen werde. Es war dies der letzte Versuch, durch selbstteigene Reformen die konfessionelle Trennung der Eidgenossen und die damit verbundenen schweren Folgen abzuwenden — später war kein Gelingen mehr zu hoffen. Dies Interim ist auch deswegen von Interesse, weil es uns das Bild zeigt, welches sich die ersten schweizerischen Staatsmänner, die in Luzern versammelt waren, über die nöthigen Verbesserungen ihrer Zeit vorgezeichnet hatten. —

Der bekannte Franziskaner Dr. Thomas Murner bearbeitete dies Glaubensmandat in lateinischer Sprache und ließ es drucken. Es war indeß seinem Wesen nach nur ein von den Tagherren in Luzern vereinbarter Entwurf und mußte den einzelnen Orten vorgelegt werden, die dazu immer noch nach freiem Ermessen Stellung nehmen konnten. Die Rückäußerungen der Kantone vernahm man auf der Tagsatzung vom 10. und 11. Febr. 1525 in Luzern. Hier zeigte sich nicht völlige Uebereinstimmung. Bern und Solothurn wollten den beweibten Geistlichen wohl die Pfründen entziehen, dagegen ihnen die geistlichen Berrichtungen nicht untersagen; einige Orte konnten sich auch nicht entschließen, die Ungenossame aufzuheben. Die Ansichten waren ferner darüber verschieden, ob die „Artikel“ von den einzelnen Orten auszugehen haben, oder ob man sich verschreiben d. h. sie als eidgenössische Verordnung erlassen wolle.¹⁾ Hierüber wurde auch auf den Tagleistungen vom 1. und 14. März verhandelt, ohne daß eine allseitige Einigung erzielt worden wäre. Appenzell erklärte, es habe bereits ein Mandat erlassen und befaße sich daher mit der Sache nicht weiter. Der Rath von St. Gallen wollte auf die Artikel ebenfalls nicht eintreten.²⁾ Glarus konnte des großen Schneefalls wegen keine Landesgemeinde halten, sein Bote war daher ohne Instruktion. Bern, Solothurn und andere Orte gaben dann ihre Meinung dahin ab,

¹⁾ Eidgen. Abschde. IV. 1 a S. 582. Diese Quelle gilt auch für die noch anzuführenden Tagsatzungen, wenn nichts Anderes bemerkt wird.

²⁾ Strickler, Aktensammlung, I. S. 337. Erklärung v. 6. Febr. 1525.

sie wollen jetzt das Mandat nicht mit Siegel und Brief aufsetzen d. h. sie wirken nicht mit zu einem eidgenössischen Mandat, werden aber ein kantonales errichten.¹⁾ Ein solches mit dem von der Tagsatzung projektirten zum großen Theil übereinstimmendes, in der Form und in einzelnen Punkten etwas abgeschwächt, erließ Bern am 7. April.²⁾ Bern theilte sein Mandat in Abschrift unterm 21. Mai Schaffhausen mit.³⁾ So verzögerte sich die Sache. Am 16. Mai wurden die Tagherren wieder zur Beförderung gemahnt, und am 29. Mai auf einem Tage in Baden wurde dann beschlossen, die in Luzern aufgesetzten Artikel sollen in den Orten, welche dazu mitgewirkt, und in ihren Vogteien bekannt gemacht werden und in Kraft treten. Man wird voraussetzen müssen, daß Bern und Solothurn bei ihren Mandaten blieben, das Mandat vom 28. Jan. 1525 aber in den übrigen VII Orten und in Wallis, sowie in ihren Unterthanenlanden Gesetzeskraft erlangte. Bei seiner Anwendung indeß erhoben sich bald Schwierigkeiten. Auf der Tagsatzung in Luzern, 18. und 19. Jan. 1526, wurde vom Bischof von Konstanz die Mittheilung gemacht, er beabsichtige auf die nächste Fastenzeit auch ein Mandat zu erlassen, welches mit dem von den Orten errichteten zum Theil übereinstimme. Dies letztere trete jedoch seiner Jurisdiktion zu nahe; habe man Beschwerden gegen dieselbe, so sei er bereit, darüber zu unterhandeln, indeß möge man dem Landvogt im Thurgau befehlen, das kürzlich verkündete Mandat einstweilen zu sistiren. Die nachgesuchte Sistirung wurde auch wirklich beschlossen. Damit war das Mandat als gemein eidgenössische Verordnung wohl zu Grunde getragen; es blieb nun den einzelnen Orten anheimgestellt, in wie weit sie es abändern oder anwenden wollten. Bern änderte z. B. sein Mandat vom vorigen Jahr schon am 21. Mai 1526 theilweise ab, indem es kein förmliches Verbot des neuen Glaubens mehr darin aufnahm.⁴⁾

Man setzte nunmehr große Hoffnungen auf eine Disputation, und zwar sollte auch diese statt der von den Reformirten veran-

1) Luz. Abschde. S. Fol. 33.

2) Bei Stürler, Urkunden der Bernischen Kirchenreform. Bern. 1862. I. S. 135 ff.

3) Strickler, A. a. D. S. 373.

4) Stürler, a. a. D., S. 35 ff.

stalteten kantonalen, eine eidgenössische werden. Dadurch wäre dann die religiöse Frage für alle Orte zumal gelöst worden. Die Bedeutung derartiger Religionsgespräche ist zur Genüge bekannt, und wenn wir eines derselben hier unter den Reformbestrebungen anführen, so darf dies nur insofern hieher gezählt werden, als man annehmen kann, daß die Katholiken damals wieder mehr zur Ueberzeugung gelangten, ihr Glaube müsse auch wissenschaftlich gegen Angriffe geschützt werden, wie man anderseits auch wieder mit einer bessern Belehrung des Volkes begann. Schon 1524 hatte man mit dem berühmten Disputator Dr. Eck unterhandelt; den 21. Mai bis 8. Juni 1526 fand die Disputation in Baden statt und endete zu Gunsten der Katholiken. Ihr Erfolg war jedoch kein nachhaltiger.

III.

In der nun folgenden Epoche von 1527 bis 1531 konnte von einer versöhnenden Reformthätigkeit kaum mehr die Rede sein. Die Dinge drängten zur Entscheidung durch die Waffen, selbst das Ausland sollte in diesen Streit hineingezogen werden. Die Reformirten schlossen das „christliche Burgrecht ab“, die Katholiken gingen darauf hin die „christliche Vereinigung“ ein. Wenn wir trotzdem auch diese Jahre noch in unsere Arbeit aufnehmen, so geschieht es aus dem Grunde, weil selbst in dieser Sturm- und Drangperiode die Katholiken das Werk der Reform nicht aus dem Auge ließen, sondern immer wieder auf dasselbe zurückkamen. Darin liegt der Beweis, daß ihnen diese Angelegenheit eine Herzenssache war. Das Charakteristische der Anläufe zu Reformen von 1527 bis 1531 liegt hauptsächlich darin, daß man immer mehr die Ueberzeugung aussprach, auf diesem Gebiete sei der beste Weg derjenige gemeinsamen Vorgehens der Regierungen und Bischöfe. Der Bischof von Konstanz trat in seinem Hirten schreiben vom 11. Febr. 1526 scharf gegen den Abfall von der Kirche auf und schilderte die bisherigen traurigen Folgen desselben. Er dringt ernst auf eine kirchliche Reformation und ordnet besondere Andachten an.¹⁾ Wie schon so oft, so ersuchte er auch wieder auf dem Tag zu Luzern, 12. Aug. 1526, die Eidgenossen um gemeinschaftliches Einschreiten

¹⁾ Gedruckt bei Strickler, a. a. O. I. S. 445 ff.

gegen die Mißbräuche. Das gleiche Begehren richtete er im folgenden Jahre auf dem Tag in Einsiedeln, 3. und 4. Aug., an sie. Bei diesem Anlaß erbietet er sich auch, das Konsistorium nach Bischofszell zu verlegen, wenn ihn die Eidgenossen in seinen Rechten schützen wollen. Gegen Ende des Jahres 1527 berufen sich die Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn in ihrem Schreiben an Bern vom 18. Dec.¹⁾, worin sie ihre Theilnahme an der Disputation in Bern ablehnen, auf ihre Thätigkeit zur Beseitigung der Mißbräuche, wozu sich auch die Bischöfe freundlich und gutwillig mit ihnen eingelassen und das Beschlossene zu vollziehen sich erboten haben. Man könne die nothwendigen Verbesserungen einführen ohne Kirchentrennung, wie man sich damit ja früher wiederholt auf eidgenössischen Tagen und sonst beschäftigt habe. In ähnlichem Sinn schreibt der Bischof von Sitten an Bern 12. Dec. 1527²⁾; er stellt nicht in Abrede, daß Uebelstände wirklich vorhanden seien, aber er erklärt sich bereit, dagegen zu arbeiten.

Nicht ohne Interesse ist es, das Verhalten der V Orte Oesterreich gegenüber zu betrachten, als sie 1529 die „christliche Vereinigung“ mit ihm abschlossen.³⁾ Beide Kontrahenten kommen überein, daß man den katholischen Glauben in allen wesentlichen Stücken beibehalten, aber auch zusammen wirken wolle zur Abstellung der Mißbräuche. Zu diesem Zwecke wird man eine Konferenz veranstalten, wozu beide Theile ihre Abgeordneten schicken und welcher auch die Bischöfe beimohnen. Wie aber die V Orte bei diesen Verhandlungen ihre politische Selbständigkeit bestens wahrten, so ordneten sie sich auch hier Oesterreich nicht unter. Die in Aussicht genommene Konferenz sollte nur auf dem Fuß freier Bestimmung der Abgeordneten verhandeln. Kommt ein freiwilliges Uebereinkommen nicht zu Stande, so hat jeder Theil wieder freie Hand und geht nach eigenem Ermessen gegen die Mißbräuche vor.

War es früher ein Sporn für die Katholiken, die nöthigen Reformen durchzuführen, um die Zertrennung der Eidgenossenschaft zu verhüten, so waren sie jetzt dieser Hoffnung beraubt und

¹⁾ Eidgen. Abschde. IV. 1 a S. 1209.

²⁾ U. a. D. S. 1232.

³⁾ Archiv für Ref. Gesch. Bd. III. S. 574.

auf sich selbst beschränkt. Bei den Reformirten hatte sich die Abneigung gegen katholische Gebräuche bereits zur leidenschaftlichen Verfolgung des katholischen Gottesdienstes gesteigert. In Zürich wurde 1529 der Besuch der Messe überall, in und außer dem Kanton, mit 1 Mark Silber oder 5 S Zürcher Münze bestraft; 6 Männer büßte man um das Doppelte dieser Summe, weil sie an einem Freitag Fische und nicht Fleisch aßen.¹⁾ Und die Berner erklärten 1530, sie halten das Messelesen für malifizisch und seien entschlossen, solche Abgötterei in ihren Oberkeiten nicht zu dulden.²⁾ Unter den Katholiken war die Erbitterung gegen die Neugläubigen nicht geringer — eine Vereinigung auf dem Boden früher angestrebter Reformen war daher nicht mehr zu hoffen.

Diese kurze Rundsicht über die Bestrebungen zu Verbesserungen in der Kirche mag uns den Beweis liefern, daß die Katholiken der deutschen Schweiz nicht ohne Einsicht und Kraft mit dem Geist der Zeit gerungen. War es ihnen auch nicht beschieden, demselben durch freie und bewußte Thätigkeit Schranken zu setzen und ihn allerwärts in die gesetzlichen Formen des geläuterten religiösen Herkommens zu bannen, so haben sie doch in engerm Kreis eine Grundlage für die Zukunft gewonnen, und an der Bestellung des Saatfornes sich mitbethätigt, das später aufgehen und reiche Frucht bringen sollte. Manche Uebelstände wurden damals noch mehr gefühlt, als klar erkannt, und daher wurde auch an ihrer Aufhebung nicht mit Plan gearbeitet. Dahin rechnen wir die zum großen Theil verfehlte Art, wie der Klerus gebildet und zu seinem Berufe erzogen wurde. Was im Grunde die Hauptsache gewesen wäre, der wahren christlichen Sitte bei Klerus, Regenten und Volk zur belebenden und erfrischenden Herrschaft zu verhelfen, das gelang leider in dieser Epoche überhaupt nicht. Daß im Bisthum Konstanz die Geistlichkeit ein halbes Jahrhundert nach dem Kappeler Krieg noch an ähnlichen Gebrechen litt, wie unter Bischof Hugo von Hohenlandenberg, dafür haben wir nur zu klar sprechende Beweise.³⁾ Als der Rath von Luzern bei

¹⁾ Füßlin, Beiträge zur Erläuterung der Kirchen-Reformations-Geschichten. Zürich. 1749. IV. S. 93.

²⁾ P. Alex. Schmid, Solothurns Glaubenswirren, S. 87.

³⁾ Visitationsberichte in der Diözese Konstanz von 1571 bis 1586 bei Mone, Gesch. des Oberrheins, Bd. XXV. S. 129 ff. Gesch. Frd. XXVII. S. 268.

Anlaß des Jubeljahres, welches Papst Gregor XIII. verliehen hatte, die Vorsteher der Geistlichkeit auf den 1. Aug. 1576 zu einer Konferenz entbot wegen „gemeiner Reformation“ und Freitag nach Maria Himmelfahrt „Artikel“ erließ, die sich handschriftlich auf der Bürgerbibliothek in Luzern befinden, so hören wir bei ihrem Durchlesen fast wieder dieselben Klagen, die wir früher so oft vernommen.

In nicht besserer Lage erblicken wir auch die Länder, welche sich der Reform wegen von der Kirche getrennt hatten. Der Regierung von Zürich „Mandat wider der Geistlichkeit zu Stadt und Land kostbares und zehrhaftes Leben“ vom 23. Okt. 1581 gibt uns kein erfreuliches Bild von dem Geiste, welcher die Prediger dieses Kantons beherrschte.¹⁾ Ueber die Länder des lutherischen Bekenntnisses aber darf man nur Döllinger lesen, um das Gesagte mehr als genügend bestätigt zu sehen.²⁾

Anstatt mit gewisser Selbstüberhebung von der einen Seite auf die andere zu schauen, wäre es auch damals noch weit mehr am Platze gewesen, bei sich selbst einzufehren und die echte geistige Erneuerung ernstlich in Angriff zu nehmen. Herrliche Männer dieser Richtung sehen wir bereits im 16. Jahrhundert auftreten, und ihr Erfolg ist der wahre und dauernde gewesen. Wenn man übrigens von unserer Zeit aus nur mit Verachtung die sittlichen Zustände des 16. Jahrhunderts behandeln wollte, so dürfte man nur auf die vielbeklagte Verwilderung und Entsittlichung der Geister in unsern Tagen hinblicken, um in seinem Urtheil bescheidener zu werden. Gar oft zerstören Epidemien das physische Leben des Menschen und die Kunst der Aerzte vermag ihren Verheerungen keinen Damm zu setzen. Gerade solche Vorgänge zeigen sich auch im sittlichen Leben der Völker. Es dringen krankhafte Erscheinungen in dasselbe ein, sie greifen ansteckend um sich und bilden ein Charakteristikon ihrer Zeit; fast unbewußt sieht sich der Einzelne von ihnen ergriffen, die Großzahl leistet nur vorübergehend Widerstand, und verhältnißmäßig nur Wenige erheben sich mit starken Geisteschwüngen über die stauenden Wasser und lassen eine bessere Zukunft hoffen. —

¹⁾ Schweizerisches Museum. 1784. S. 145 ff.

²⁾ Die Reformation, ihre innere Entwicklung und ihre Wirkungen. Regensburg. 1846—48. 3 Bde.

Beilagen.

1.

Concordia inter Episcopum Constantiensem et Prælatos exemptos et non exemptos reliquumque Clerum Helvetiæ de Anno 1493, vulgo dicta der Pfaffenbrief.

(Staatsarchiv Luzern — Kopie.)

Nos infra scripti et nominati Geroldus Meyer a Knonow senator Tigurinus, Joannes Russ, senator Lucernensis, Udalricus auf der Maur nuncupatus Ammanus in Schweiz, Joannes de Flüö, antiquus Ammanus in Vnderwalden, Wernerus Steiner Amman in Zug a nostris Dominis et Superioribus octo Cantonum Helvetiæ in infra scripta causa amicabiliter deputati et a partibus hic subscriptis postulati et admissi: testamur et notum facimus universis per præsentis: Posteaquam graves et arduæ controversiæ inter Rev.^{mum} Principem ac dñm D. Thomam Ep̄m Constant. clementem Dñm nostrum, nec non Reverendissimos, R̄dos et Religiosos Prælatos, exemptos et non exemptos, nec non Clerum Regularem et Sæcularem Ep̄atus Constant. in Helvetia degentes eorundemque assecclas ratione quartæ Ep̄alis, et aliorum gravaminum, quæ dicti Prælati et Clerus opinabantur, illis et communi populo inique per Officialem et Ministros gratiosi Dñi nostri, ut prætendunt illorum exortæ fuerint; prout illa gravamina gratioso Dño nro Constant. a Deputatis per dictos Prælatos et Clerum articulatim oblata, nostrisque Dñis et Superioribus proxime habita Dieta in festo S. Joannis Baptistæ in superiori Baden, in Scriptis et oretenus proposita fuere, diligenter eosdem Dños nros rogando, ne tantopere graventur et ut antiquitus observatum moderate decenterque tractentur, illis auxilio et consilio esse. Cumque præmemoratis Dñis nris et nobis dictæ controversiæ potius dolori, quam gratæ fuerint: Cum legatis gratiosi Dñi nri Const.^{is}, qui eo tempore etiam Dietæ Badensi interfuerunt, tractavimus, quatenus dictum Dñm nrum Const.^{sem} et Præla-

torum Deputatos congruo loco congregare, eosque inter se amicabiliter componere possemus: Legati vero Ep̄i id accipere noluerunt, asserentes, illud prius suæ Gratiaë, id est, eorum Dño proponere et referre debere. Ad quod n̄ri Dñi in eam spem devenerunt, postquam Prælati et Clerus comparitionem promiserunt, nostrum gratiosum Dñm de Constantia eandem non recusaturum.

Diem igitur amicabili compositioni Partibusque utrisque in controversis causis ad Festum S. Mariæ Magdalenaë vesp̄i in oppido Stein in hospicio comparendi indiximus; hac annexa Declaratione, si quæ partium quempiam Helvetiorum, sive ex civitatibus, sive aliis Helvetiæ partibus, ad hanc compositionem pro assistentia efflagitatura sit, sperare se, ejusmodi assistentiam ipsis non recusatum iri.

Itaque prædicti Deputati a Dominis et Superioribus nostris impetrarunt, nosque exorarunt, quatenus die præstituto cum Domino nostro constantiensi illos amicabiliter componeremus, et ad concordiam redigeremus. Comparente ergo Domino nostro gratioso per suos legitimos procuratores Reverendos scilicet, doctissimos, nobiles, validos honestos et prudentes Dominos Joannem Sanagetum archidiaconum et Hugonem à Landenberg de Hohen Landenberg utrosque canonicos, Balthasarum a Randeck, Præfectum Aulæ, Conradum Winterberg Vicarium, Joannem Truckhenbrott Cancellarium Ecclesiæ Constantiensis, qui et ipsi consenserunt nosque in ejusmodi causis pro Domino nostro Constantiensi tractare permiserunt.

Porro præfati Prælati et Clerus per suos Deputatos: videlicet nomine Reverendissimi Principis et Domini Domini Gotthardi Abbatis Monasterii S. Galli, doctissimus Doctor Joannes Bischoff conventualis ibidem, necnon per reverendos doctissimos Dominos Jacobum à Cam Præpositum Tigurinum Cæsarei Juris Doctorem, Romanum Protonotarium, Joannem Weser, Cantorem Zoffingensem, Joannem Schlosser Camerarium et parochum Lucernensem, tanquam Deputatos et cum illis Rev.^{mus} Dominus Joannes Abbas in Muri et Rev. ac perdoctus Dominus Henricus Vogt Præpositus Lucernensis tanquam adjuncti et legitime Mandatarii coram nobis comparuerunt. Quos cum hinc inde in causis ad longum audivissemus. imperteso

labore et studio id unice spectavimus, ut ultiores sumptus, damna et alienatio inter utrasque partes amputentur, ideoque tanquam pacis et concordiae amantes, omnisque generis media ad amicam compositionem facientia quæsivimus, tandemque multis laboribus et studio ea in re positis, ambas partes cum earum præscitu, favore et consensu, et scientifica tractatione transactionem reperimus, partesque in hunc qui sequitur modum de articulo ad articulum composuimus concordavimus et pacificavimus, talem scilicet inter eas opinionem et sententiam concludendo, quam et inviolabiliter et sancte se observaturas nobis promiserunt.

Et primo quidem, ut de Beneficiis curam animarum habentibus, quorum investitura et confirmatio ad Dominum Constantiensem spectat, Prælati et Clerus gratiose tractentur et ultra aliquam hactenus consuetam taxam, in Registro Constantiensi repertam, non graventur.

Et ut de Beneficiis, a sanctissimo Domino nostro Patre Papa Romano impetratis, de quibus Camera Romanæ primi fructus solvuntur, Presbyteri vel Clerici de talibus beneficiis, ut præfertur in hisce partibus impetratis, nostro Domino Constantiensi pro primis fructibus anno secundo a tempore impetrati Beneficii computando, solvant duntaxat tertiam partem (datis interim pro solutione dilatationibus tolerabilibus) taxæ primorum fructuum, et non plus, quam alias solvere tenentur et in Registro Constantiensi reperitur, quando illi a Domino nostro Constantiensi investiuntur et confirmantur.

Quod si vero in ejusmodi Registro nulla certa taxa specificata esset, jure teneantur illi, qui sua Beneficia Romæ impetrarunt medio juramento fructus et proventus obtentorum beneficiorum suorum indicare, et ex illis ejusque juxta communem cursum taxæ aliorum beneficiorum, quæ his in partibus impetrantur, et in Registro complectuntur, solvere deberent, tertium tantum nummum episcopo solvere et non amplius.

Si autem Romæ beneficium, quod valorem quatuor vel trium Marcarum non excedat impetratur, et ibi nulla Annatæ solutio fiat, pro primis fructibus tres floreni solvantur.

Et qui Romæ nihil solvit, hic Annatas solvere tenetur. Sed de Ecclesiis et Beneficiis, quæ nostro Domino Constanti-

ensi sunt quartales, seu quartam Decimationem quotannis solvunt, si vacare contingat, non teneantur Domino Constantiensi primos inde fructus solvere.

Nullus Presbyter vel Ecclesiasticus in posterum ad querelam privatæ et levis alicujus personæ a fiscali citetur vel capiatur, sed quod ad similem denuntiationem apud Magistratum loci seu vicinos rei veritas seu informatio peti debeat. Et si quidem illæ reperiantur veræ, Fiscalis pro more et antiqua consuetudine procedere valeat. Si vero sæcularis potestas sacerdotem vel clericum religiosum vel sæcularem clementi Domino nostro Constantiensi cum litteris vel hominibus de excessibus informantes mitterent: tunc Dominus Constantiensis pro qualitate delicti procedere valeat.

Fiscalis sit de cætero [persona Ecclesiastica, non Laica. Curet gratus Dominus noster Constantiensis, ut Fiscalis, Notarii et Procuratores Clerum debito honore prosequantur, non injuriose tractent juxta leges nuper a sua Clementia factas et nobis propositas.

Provideat quoque D. n. Const., ne Clerus ob leves causas ad castrum in Gottlieben ducatur, nisi sint confessi aut convicti malificantes, aut alias mundo scandalosi.

Et si Interdictum veniat et imponatur, quod vigore statutorum synodaliū gratis redemptio ejusmodi Interdicti ex sigillo dari debeat, reservatā tamen scribæ congruā pro scripturā mercede.

Conclusum quoque est, et a D. n. Const. consiliariis receptum, ne de cætero de scripturis plus accipiatur, quam antiquitus ante Episcopum Ottonem proximis temporibus consuetum et in Molitoris Registro continetur; cujus Registri Prælati et Clero fide dignæ copiæ dentur, omnesque in officio sigilli discreti, prout antiquitus consuetum, tractentur. Episcopalis quoque Curia reformetur juxta Statuta Consistorialia ante dicta, et quæ Prælati et nobis proposita sunt.

Ad hæc Bullæ Apostolicæ videntur exiguo pretio, nec non Dispensationes a sede Romana emanata, moderatius et mitius taxentur, quam litteræ Papæ taxatæ sint.

Casu vero, quo D. Const. suam gratiam vel facultatem

adijcit, possit' is. vel ejus mandatarius juxta consuetudinem antiquæ taxæ et non plus accipere.

Publici peccatores peccatis suæ gratiæ reservatis obnoxii et Constantiam remissi non graventur quoad scripturas vel in officio sigilli, præter quam antiquitus ante Episcopi Ottonis tempora consuetum fuit.

In processibus quoque nullus error interveniat, ita, ut quispiam ante monitionem excommunicetur: quodsi vero ejusmodi quid contingeret. procurator vel culpam hujus rei habens sic gravato expensas solvere teneatur.

Similiter communis populus et alias nemo in Matrimonialibus vel aliis causis gravetur, ut pars succumbens seu victa litteras sententiæ redimere non teneatur.

Ad hæc sacerdotes et aliæ ecclesiasticæ personæ cum mulieribus delinquentes vel liberos suscipientes graviori pœnâ, quam juxta consuetudinem antiquæ taxæ non mulctentur, nisi delicti et personæ qualitas aliud requireret.

Diserte insuper conclusum est et a D. n. Const. receptum, quando charitativum subsidium D. n. Const. dabitur, ut Clero detur potestas, ut alter alterum in omnibus publicis causis jam præteritis et D. n. Const. reservatis, prout antiquitus consuetum. absolvere possit; nisi ante fuerit contra ejusmodi sacerdotem per Fiscalem processum. Liceat etiam sacerdotibus invicem sese in occultis casibus toties, quoties necesse fuerit, absolvere.

Singuli quoque Decani Rurales potestatem habeant in publicis criminibus ad spatium unius mensis sacerdotes absolvendi, scandalis et criminibus obviando: ita tamen, ut sic absolutus inter illud tempus teneatur plenam absolutionem a D. n. Const. impetrare, alias Decani absolutio nullius sit effectus.

Teneatur etiam D. n. Const. Parochis et illorum Coadjutoribus concedere facultatem, subditos circa occultos casus alias suæ gratiæ reservatos absolvendi, non tantum Quadragesimæ tempore, sed quoties necessitas postulaverit.

Concordatum quoque et transactum est, ut D. n. Const. quantum juris ratio postulet permittat, ne Capellani Cathedralis Ecclesiæ Const. Episcopatus legibus obstringantur, cum multis aliis legibus sint obnoxii. Cumque Decanus illius Ec-

clesiæ sit ipsorum superior ne in temporalibus et spiritualibus causis omisso medio seu antequam coram Decano conveniatur ad tribunal Episcopi vocentur. Eadem sit ratio, quoad tribuna-
 lialia DD. Prælatorum exemptorum et non exemptorum, in monasteriis vel aliis ecclesiis, in quibus ex privilegio vel consuetudine ejusmodi exercent inter seipsos, eorumque membra: præsertim autem, ut noster gratiosus Dominus privilegia et consuetudines ejusmodi monasteriorum et ecclesiarum illibata conservet, quatenus juris est.

Præterea gratiosus D. n. Const. de cætero eleemosynarum quæstores ad prædicandum et petendum non admittat, sed pro abolendis ejusmodi abusibus Indulgentiarum servetur Clementina: abusionibus de pœnit. et remissionibus idque caveatur, ne ejusmodi quæstores in magnis nuptiis, dedicationibus ecclesiarum, festivitibus patronorum earundem, Quadragesima, in detrimentum Matricis Const., sed semel tantum in anno petant: nisi quispiam quæstorum illorum a sancta sede Romana singulariter esset privilegiatus, qui et libero suo privilegio uti permittatur.

Rectoribus seu Parochis ecclesiarum licitum sit ab ejusmodi quæstoribus eleemosynarum vel Matricis ecclesiæ petitoribus suam partem, ut antiquitus observatum, accipere: curet etiam Clementia sua, ne fratres mendicantes in suggestibus Clerum violent, sed observetur Clementina: Dudum de sepulturis. Item provideat Clementia sua, ne per Pœnitentiariorum Plebanorum subditi, quos ad suos superiores mittunt, contemnentur, ut in constitutionibus synodalibus continetur.

Postremo concordavimus et conclusimus nos et præmemoratorum Prælatorum et Cleri Deputati, submittentes promissimus, prædicto Clementi D. n. Const., charitativum subsidium juxta tenorem transactionis inter præmemoratum D. n. gratiosum et Prælatos ejusdem episcopatus Const., Dominica ante festum S. Hilarii hoc anno erectæ, ad festum Nativitatis B. Mariæ proxime venturum, omni cunctatione, tergiversatione et contradictione remotis, diligenter persolvere.

Hisce igitur sint ambæ partes inter se omnium articulorum controversorum amice compositæ, unitæ et ad concordiam redactæ omni rancore, alienatione et disgratia occasione

hujus controversiæ inter præmemoratum D. n. gratiosum Const., Canonicos et Officiales, et Ecclesiæ Clementiæ suæ erga prædictos Prælatos, Clerum sæpe memoratæ quartæ Præpositorum, Canonicorum Collegiatarum Ecclesiarum sanctorum Stephani et Joannis, necnon Capellanorum Cathedralis Ecclesiæ et omnium aliorum Capellanorum atque adeo totius Cleri in et extra civitatem Const., exortis atque excitatis, et omni eo, quod in hac causa intercessit et intercedit, penitus sublato et annullato, ita ut de cætero nulli ad malum aut detrimentum objici valeat, in vel extra Indicium ecclesiasticum vel sæculare.

In cujus rei verum testimonium nos præfati arbitri cuique partium unam harum litterarum damus nostris sigillis (citra tamen nostrum vel heredum nostrorum damnum) in oppido Stein ad Rhenum sigillatam die 27. Julij Anno Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo tertio.

Visa et collationata est præsens copia de mandato venerabilium DD. Præpositi et capituli ecclesiæ Præposituræ Thuricensis per me subscriptum eorundem DD. notarium et suo originali per omnia concordat.

Signatum



Sifridus Luterain Not.

2.

Sixtus episcopus servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam.

Romanus Pontifex Petri regni cœlestis clavigeri successor et Jesu Christi vicarius illa cum ab eo petitur de sedis apostolice liberalitate et munificentia statuit et ordinat per que ad eum et sedem predictam sincere gerentes deuotionis affectum alijs se reddere possint gratiosos et ecclesie quecunque ydonearum personarum letentur successibus: Sane pro parte dilectorum filiorum Magistriciuium Consulium et Scabinorum Communitatis Opidi Turicensis Constantiensis dioceseos nobis nuper exhibita petitio continebat, quod si perpetuo statueretur et ordinaretur, quod quotienscunque de cetero Canonatus et prebendas ac Preposituras, necnon alias dignitates personatus administrationes et officia ac beneficia ecclesiastica sanctorum Martyrum Felicis et Regulæ Abbatie et Preposi-

ture nuncupatorum predicti Opidi, necnon sancti Petri Imbriacensis dicte dioceseos ecclesiarum in Mensibus apostolicis duntaxat uacare contigerit, predicti et pro tempore existentes dicti Opidi Turicensis Magisterciuium Consules et Scabini ad Canonicatus et prebendas ac Preposituras dignitas (sic) personatus administrationes et officia ac beneficia huiusmodi personas idoneas dilectis filiis dictarum ecclesiarum respectiue Capitulis presentare ac Capitula huiusmodi presentatas personas ad presentationes huiusmodi respectiue instituere possent et deberent profecto ecclesia huiusmodi idonearum personarum successibus letarentur, ac Magisterciuium Consules et Scabini predicti sibi gratis et acceptis personis gratiosos se reddere ualerent. Quare pro parte Magisterciuium Consulium et Scabinorum predictorum nobis fuit humiliter supplicatum, ut quod quotienscunque de cetero Preposituras in quibusuis ac Canonicatus et prebendas ac beneficia ecclesiastica necnon alias dignitates personatus administrationes et officia ecclesiarum huiusmodi in Mensibus apostolicis duntaxat uacare contigerit predicti et pro tempore existentes dicti Opidi Turicensis Magisterciuium Consules et Scabini ad Canonicatus et prebendas Preposituras dignitates personatus administrationes et officia ac beneficia huiusmodi personas idoneas eisdem Capitulis respectiue presentare, ac Capitula huiusmodi presentatas pro tempore personas ad presentationes huiusmodi respectiue instituere possint et debeant perpetuo statuere, et ordinare, aliasque in premissis oportune providere de benignitate apostolica dignemur. Nos igitur qui cunctis presertim nobis deuotis personis continuo nos liberales exhibemus huiusmodi supplicationibus inclinati, ut quotienscunque de cetero Canonicatus et prebendas ac Preposituras etiam si ille in dictis ecclesiis dignitates principales fuerint, et ad eas ac alias dignitates necnon personatus administrationes et officia huiusmodi consueverint qui per electionem assumi eis que cura immineat animarum ac dignitates etiam principales personatus administrationes officia et beneficia huiusmodi dispositioni apostolice etiam ex quavis alia causa reservata existant necnon alias dignitates personatus administrationes et officia ac beneficia ecclesiastica ecclesiarum huiusmodi quecunque quotcunque, et qualia cunque sint extra Romanam Curiam si Preposituras in quibusuis et alia beneficia

predicta in Mensibus apostolicis duntaxat uacare contigerit predicti et pro tempore existentes dicti Opidi Turicensis Magistracium Consules et Scabini ad Canonicatus et prebendas Preposituras dignitates personatus administrationes et officia ac beneficia predicta personas idoneas etiam quecumque quotcumque qualiacunque beneficia ecclesiastica obtinentes et expectantes perinde ac si aliqua a sede predicta vel eius Legatis expectatiue gratie aut super illis reservationes prouisiones uniones annexiones et incorporationes ac de reservando uniendo annectendo et incorporando seu prouidendo mandata non emanassent vel existerent eisdem Capitulis respectiue presentare, ac Capitula huiusmodi presentatas pro tempore personas ad presentationes huiusmodi respectiue instituere possint et debeant, auctoritate apostolica tenore presentium perpetuo statuimus et ordinamus. Volumus autem, quod presentande ad Canonicatus et prebendas Preposituras dignitates personatus administrationes officia et beneficia predicta ac in eis instituende persone super Canonicatibus et prebendis Preposituris dignitatibus personatibus administrationibus officiis et beneficiis predictis ad que presentate et institute fuerint si illorum fructus redditus et prouentus Vigintiquatuor florenorum auri de Camera secundum communem estimationem ualorem annum excedant infra Sex Menses a Die institutionis de eis faciende computandos a sede predicta nouas prouisiones impetrare et litteras desuper expedire, ac Camere apostolice de illorum annata seu medijs fructibus satisfacere teneantur, alias presentatio et institutio predictae de eis facte nullius sint roboris vel momenti: Non obstantibus quibuscunque gratiis expectatiuis de reservationibus unionibus annexionibus incorporationibus prouisionibus, ac de reservando uniendo annectendo incorporando ac prouidendo mandatis, a nobis, aut sede predicta pro tempore factis que ad dignitates etiam principales personatus administrationes officia et beneficia alia ecclesiarum huiusmodi decernimus non extendi, ac Constitutionibus et ordinationibus apostolicis statutis quoque et consuetudinibus ecclesiarum huiusmodi iuramento confirmatione apostolica uel quavis firmitate alia roboratis ceterisque contrarijs quibuscunque. Nos enim ex nunc irritum decernimus et inane si secus super hijs a quocunque quavis auctoritate

scienter uel ignoranter contigerit attemptari. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrorum statuti ordinationis uoluntatis et constitutionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se nouerit incursum. Datum Rome apud Sanctum Petrum, Anno Incarnationis dominice Millesimoquadringsesimoseptuagesimonono. Octauo Julij.

Pontificatus nostri Anno octauo.

Bonattus.

Bestens erhaltene Pergamenturkunde mit hängendem päpstlichen Bleisiegel: die Köpfe Petri und Pauli auf dem Avers, Sixtus Papa III — auf dem Revers.

Aufschrift: Data apud me gloria m.

Die Urkunde wurde in Zürich feierlich promulgirt.

3.

1502. 10. Mai.

(Staatsarchiv Zürich.)

Hugo von gottes gnaden,
Bischoffe zu Costanz,

Unseren früntlichen gruß voran. Strengen fürsichtigen wysen, Sounder lieben Fründt vnd puntgnossen, ówer schryben versechung des Comissariatß by ouch berürend, haben wir vernommen, vnd ungezwyselt womit wir ouch fügllichen zu gefallen Erschienen möchten, taten wir gern, Aber vnnersers gaislichen Hofß gerichtß Statuta, alt herkommen vnd pruch Ist, kainen Comissarien anzunemen, Er sye denn vor dry Monat by ainem vnnersers Hofß Notarien Collateral gewest, vnd hab pratic des Comissariatß gnugsam erlernt, Vnd nit on úrsach, dann In den Gesachen, auch verhörung der zügen (darin dann die Comissarij allermaist gebrucht werden) der Selenforg, ouch sig, vnd verlust der Sachen, Allermaist gelegen Ist, Darumb sollich ampt ainen berichten, geüpten vnd geschickten man Erfordert, wann ob durch vnwissenhait ains Comissarien Inn verhörung der parthy oder zügen Jemals geirt, wurde

der Richter geursacht den Handel widerumb ze remitiren, vnd von Rūwen verhören ze lassen, dadurch vnns vnd vnserm Gericht In gemainem volk nachred vnnnd geschray, ouch den üwern nachtail vnd schaden Tāt erwachsen, Darzu will sich ainem Comissarien In versehung sins ampts nit wol gepüren raß zu pflegen, dann solt Er öffnen die haimlichait der Sachen, Es were der parthyen oder zügen, So möcht gar lychtlich gefärd bracht werden, deßhalb Jr aber ermessen mugen daz sollich ampt ainen berichten geüpten man Erfordert, der, on annderer rat, sollich ampt wisse zu versechen, vnd wiewol wir bissher soümnus oder mißhandlung petri Rūmmagens nit vernommen, wir ouch sollichs, ob wir des bericht gewest wern, abgestellt hetten, yedoch vch zu gefallen, Sin wir genaigt Hainricum Uttinger, oder ainen andern, den Jr vns anzaigten, der Jezo tauglich were, oder nach verschinung egrürt dryer Monat, oder durch sinen flyß, In mittler zyt, gnugsam funden wurde, anzunehmen, damit wir, ouch Jr vnd die üwern, vor unnutzen Costen vnd beschwärd, verhüt werden möchten, dann zu fründtlichem willen, Sin wir vch genaigt. Datum Costantz off zinstag vor pfingsten a^o 2c. Secundo.

Den Strengen Fürsichtigen wysen vnsern Sonderlieben Fründen vnd puntgnossen, Burgermaister vnd Rat zu Zürich.

4.

1502. 21. Mai.

(Staatsarchiv Zürich.)

Hugo von gottes gnaden,
Bischoffe zu Costantz,

Vnsern Fründtlichen gruß voran, Strengen Fürsichtigen wysen Sonderlieben Fründt vnnnd puntgnossen, vwer schryben versechung des Comissariatamptß berürend, haben wir vernommen, vnd ab Hainrichen Uttingers Capplons by vch person gut gefallen, Nun als vormals derselb Capplon zu versechung sollichs amptß vnns anzaigt worden Ist, haben wir an denen so In Erkennen, Erfarn, wie Er zu dem ampt noch nit gnugsam syn, wann Im mangle pratic vnd nit die künst. So Jr aber vß vnserm vorigen schryben vernommen haben, daz vnser gaislichen Hofßgerichtß Statuta,

altherkommen vnd pruch Ist, kainen Comissarien anzunehmen, Er sye denn vor dry Monat by ainem vnser Hoffß Notarien Collateral gewest, vnnnd hab pratic des Commissariatampß gnugsam erlernnt, vß vrsachen Inn sollichem schryben gemelt, So syen wir, vnd Insonderhait vch zu gefallen, noch genaigt denselben Uttinger zu sölllichem ampt, nach Verschinung der dryen Monaten, oder In dert der dryen Monaten, ob Er zu sollichem ampt Touglich von den vnsern gefunden wurd, kummen zelassen, Dann nach seiner kunst, als man vnns Sagt, So mag Er by ainem vnsern Notarien Collateral vor verschinung dryer Monaten wol geschickt vnd Touglich werdenn, was dann vmb das überig zyt were, wöllen wir mit Im dispensiren, damit Er Inn das ampt käm, Dann zu Früntlichem willen, Ein wir vch genaigt. Datum Costanz, vff Sambstag nach pfingsten a^o. 2c. Secundo.

Den Strengen Fürsichtigen wyfen vnsern Sonderlieben Fründen vnnnd puntgnossen, Burgermaister vnd Rat zu Zürich.

5.

Tag zu Luzern 27. und 28. Jan. 1524.

So ist jeder hott wol berichtet, das vff disen tag ein gemeine priesterchaft der vier waldstetten Sampt Zug, vor vns erschinen, vnnnd ernstlich gebetten, Innen In sölllich Irrung, beholfen vnnnd beraten ze sind. Dann wo wir eidgnossen Söllichs In wyten vnd lanngen verzug stellend, wissend sy nit mer selforger ze sind. G² Fol. 507 der Luzerner Abschiede.

6.

**Tag der IV Orte Luzern, Uri, Schwyz und Zug zu Luzern
31. Januar 1525.**

Es sind ouch vff disem tag erschienen, die erwirdigen hrn. techan, Chammerer vnnnd capitel brüder des capitels zu lucern. So sich dann in die vier walb Stett verspreitt mitt flag vnnnd fürtrag, wie das ettlich priester genannnten capitels, vnserm g. H. von costenß vnnnd ouch dem capitel, der hundertt Järige brüchen hat nütt mer wöllent gehorsam sin,

Desglichen das gepett vnser lieben fromen So je weltig offgnomen ouch möcht veracht werden, ettlich priester So vorhar mitt einer suspension zu bezalung gehalten, derffelben sy ouch kein Statt mer wöllent halten, vnnnd jez vnser g. H. von costenß, oder finer G. vicari, ein mandat hattlassen vssgan, vnnnd das zu gefanndt by einem pfaffen von zürich, genant her Johans widmer, als collector, inzebringen, da man aber vermeint hatt, in disen löffen, vnser g. H. von costenß Sölte wol ein andern potten, dann ein pfaffen von zürich har in geschickt haben, consolationes inzeziehen Sol Jeder pott heimbringen, vnnnd dar an sin mitt Iren priestern, was desselbigen gelltts, einem capitel zugehörig das söllichs wol angelegt, vnnnd an gotzdienst beferrt werdt, das söllichs ouch dem capitel vssgericht werde, vnnnd vnns. g. H. von costenß halb, die sach diser Tzehigen löffen angstelltt biß zu witere vnder red, als Jeder pott ouch witer weiß.

Luz. Absch. H. Fol. 10.

7.

Diß Sind die Artikel von der IX ortten potten sambt vnsern lieben Eidtgnossen von wallis potten vff disem Tag ze lucern gesezt, vff hinderfichbringen beßerung vnd gfallen vnser Herrn vnd Obern.

Actum vff Sambstag den XXVIII tag Januarij. (1525.)

Diemyl es leider darzu khomen durch der lutherischen oder zwinglischen, ouch ander Irer Anhengern predigen, schreiben vnd leren das an vil orten vnd enden, vnd besonder in vnser Eidtgnosschafft vnser allter warer kristenlicher gloub In vil Artiklen vnd besonder die heiligen Sacrament, ouch die hochwirdigest Jungfrow Maria vnd die lieben heiligen gezwent, veracht vnd verspottet, der kristenlichen kirchen heilig ordnung, Sakung, vnd die pen vnd straff so den vbertretern gsezt gar veracht vnd nit mer sind, damit vnd nit also der mensch (der doch allweg me zu vblem vnd Sünden, dann zu gutem geneigt) gar verrucht, on forcht vnd straff nach sinem bösen mutwillen läbe. vnd damit nit ein Jeder Ime nach sinem kopf vnd verstand ein glouben schöpff vnd fürnem; So doch dise Irrung gar groß in die wält erwachsen, vnd der oberst vnd geistlich hirtt der kirchen vnd die geistlich oberkeitt in disen sorgen

vnd nöthen schwygent vnd schlaffent, Hat vns Gidtnossen für gutt vnd nottwendig angefechen, fürthomung vnd Insechen ze thun, damit wir vnd die vnsern so vns verwandt, vnd ze versprechen zustand, von sollicher Sect, mißglauben vnd vbell nit vergifft vnd verfürd werden. Darum so habent wir dise nachgeschribnen articell glegt, vnd die zu halten vffgnomen, biß vff die zyt, das sollich Irrung vnd zwytracht so iez im glauben ist, durch mittel eins gemeinen christenlichen Conciliums oder durch ander treffentlich genugsamlich christenlich versamlung, darin vnser pottschaften ouch berufft vnd darby sind, abgestellt, erlutert vnd wider einigkeit in der kirchen gemacht wirt, das Jederman weißt woran er ist, alsdann wir aber thun wellen, alls fromen guten kristen zustat.

1. Zum Ersten, das mencklich Es sigent geistlich oder weltlich sich maßen vnd verhüten sol, weder mit worten noch schriff-ten gar nütze ze reden, ze disputieren, ze schriben, noch in theinen weg angefechten die zwölff stück vnserß waren kristlichen glou-bens, uß dem waren gots wortt von christenlicher kirchen angenommen vnd allweg gehalten.

2. Wytter daß Sich mencklich verhüten vnd vermyden sol wider die Heiligen VII Sacrament von Christo vnserm behalter, ouch uß Sinem wortt von der heiligen Christenlichen kirchen vffge-setzt, niemer nüt ze schriben, noch da von ze disputieren in theinen wäg, Sonder sich mencklich vnd ein Jeder kristen mensch flyßen sol, die zu erwirdgen, ze glauben vnd ze halten, on alle mittel einicher Zwyslung wie dann die christenlich kirch geordnet vnd biß- har gehalten hatt.

3. Item es sol sich ouch niemandt vnderstan noch in sin gemüt vnd fürnemen setzen, die heiligen Sacrament, besonder das opffer der Heiligen maß mit all Ir ordnung anders ze bruchen, ze vben vnd mit ze teilen, dann wie die christenlich kirch das vffgesetzt, geordnet vnd bißhar gehalten hatt.

4. Die heiligen Sacrament Söllent ouch uns leyen mittgeteilt vnd Inn aller gstatl gebrucht vnd gehalten werden wie das von der kristenlichen kirchen vffgesetzt vnd allweg bißhar gebrucht ist.

5. Es soll ouch thein leysch mensch zu dem hochwirdigen Sa- crament des altars on vorgende bycht vnd absolution nach form der kirchen nit zugehen, ouch nit unter beiden gstatl wider ord- nung kristenlicher kirchen, begären noch ze nemen sich vnderfahen.

6. Wir wellend ouch iez In andern der kristenlichen kirchen ordnungen, Satzungen, vnd guten loblichen bruchen, als vasten, betten, bychten, bußwürkung, Singen vnd läsen, krúzfertt, opfern vnd andern ceremonien zc. khein enderung thun, Sonder soll es da mit gehalten werden wie das alles von den heiligen vättern vß dem gots wortt harfließende, vnd unsern vordern loblich an uns khomen ist.

7. Diemyl ouch der allt bruch mit fleisch vnd andern verbottnen Spysen ze eßen in der vasten, vnd andern verbottnen tagen vß guten vernünftigen kristenlichen, vß der heiligen geschrift gegründten vrsachen durch die heiligen vätter vffgsetzt vnd nach Jedes lands bruch vnß biß an uns loblich hartkhomen ist, So wellen wir die ergernuß so vß vbertrettung der selbigen vffsagung entstat In vnsern Stetten, landen vnd gebietten nit Insuren laßen sonder Halten wie von allter har, vnd die vberträtter darum straffen, nach Jedes orts ordnung vnd gfallen, wie dann vor zu tagen ouch verabscheidet ist.

8. Item wir wellent ouch nit gedulden noch liden das iemandt die heiligoste Jungfrowen Mariam ouch alle gottes heiligen schmähen vnd enteren Sonder wie all vnser vordern vnd die kristenlich kilch allweg gehalten, gütlich glouben das unser liebe frow ouch ander lieb heiligen mit Ir fürpitt vnß gegen gott wol erschießen vnd gnad erlangen mögen, wellcher mensch ouch hiewider redt oder thäte, der sol ouch größlich darum gestrafft werden nach finer Herrn vnd obern erkantnuß.

9. Item es soll sich ouch niemands vnderstan die bildnußen vnd figuren vnserß herrn vnser lieben frowen, des crucifix noch anderer lieben heiligen weder in den kilchen Capellen bildhüßern, oder an andern orten vnd enden zu schmehen, daruß ze thun, ze zerbrechen oder sunst vner an ze thun, Sonder das man die gots hüßer und kilchen vnd all kilchen zierden loblich bruch vnd hartkhomen helyben laßen sol wie das von allter Har gewäßen vnd an uns khomen ist.

10. Item vnd als dann vil Zweyung vnd widerwärtigkeitt durch die predikanten vß Frem predigen vund leren allenthalb erwachsen ist, vnd damit söllichs so vil vnserß vermögens mit der gots Hillff abgestellt, vnd verhüt werde, vnd das heilig ewangelion, das gots wortt vnd die heilig gschrift in Rechtem verstand

wie dann die heiligen alten lerer vil loblicher gegründetter büchern hinder inen verlaßen vnd den rechten waren christenlichen verstand des gotsworttes vnd der heiligen gschriffte grüntlich erkläret vnd anzöugt haben, vns vnd vnserm gemeinen man allenthalb, einhelllich gepredigt, fürgehalten vnd geletet werden, So ist vnser ordnung vnd ernstlich meinung, das allenthalb in vnsern Stetten, Emptern, gerichtten, oberkeitten vnd gebieten, vnd wo wir zu Regieren hand, niemant das gotswortt vnd die heilige gschriffte predigen vnd leren sol, Er siße dann von sinem geistlichen ordinarien vor examiniertt darzu togenlich vnd gnugsam erckennet, vnd hab des glouplichen Schin, darzu von der wältlichen oberkeitt an welchem ort das ist Im ouch zugelassen. vnd soll khein winkelprediger nit gestattet werden.

11. Die selben predicanten so also in vnsern landen vns vnd den vnsern predigen wellen sollen ouch das heilig Ewangelion, die heilige gschriffte, das alt vnd nüm testament nach Rechtem warem verstand, wie dann die heiligen alten lerer (on Zwysel vß dem geist gottes gethan), So die kristenlich kilch angenommen vnd Ir ler zu glaßen hatt, predigen, leren, vnd underwysen, on allen gyt, vnd darin nit anders suchen noch ansehen dann der selen heil vnd beßerung hie in Zytt vnserß lebens vnd daby sich verhalten sunst andrer Stempnyen vnd umstenden, ouch aller lerer, so von der kilchen nit zu glaßen, vnd mit der heiligen gschriffte nit gleichförmig sind, vnd besonder das ein Jeder predicant das gotswortt vnd die heilige gschriffte nach sinem verstand dahin nit bucke, noch dermaß predige, damit Söllich Sin ler wider die heiligen Sacrament wider die Ger gots, wider unser lieben fromen, die lieben heiligen, vnd wider christenlichen kilchen siße, als ieg leider an vil ortten gschicht.

12. Dann wo ein söllicher prediger gespürt vnd von Im gehörtt würd, das er vff söllich versüßlich meinung von den nüm misßglouben predigete, sol er von Sinen weltlichen obern, an welchem ortt das ist abgestellt, da dannen getriben vnd gethan (er möcht ouch so fräuenlich gehandelt haben) darum nach sinem beschulden gestrafft werden.

13. Item als dann von wegen des sägfürs, ouch der fürbitung der abgestorbenen, aller vnser vordern vnd christgläubigen Selen, so vnser vordern vnd wir bißhar warlich gloubt, ouch durch die heiligen

lerer, durch das alt vnd nüm testament gnugsamlich an Böugung habent vnd ouch in vil Concilien durch die heilige gschrift bewärt vnd erfahren vnd also die christenlich kilch ze halten bestätiget vnd allweg bißhar gehalten hatt. da aber durch die lutherisch oder zwinglisch Sect, mit vngrund, falscher meinung, etwas mißgloubens vnd widerred vfferweckt ist, deßhalb wir mencklich warnent, nit so liechtfertiglich vff der lutherischen vngegründt falsch fürgeben von vnsern waren glouben ze stan, wellend ouch das söllichs niemandt in unser oberkeitt predige, schrib oder sag, dann wer das thät, soll darum nach Jedes Herrn vnd oberkeitt erkantnuß gestrafft werden.

14. Wir Sezent vnd wellent ouch, das mencklich die gotshüser, Klöster, Stiftungen vnd kilchen by Jren fryheiten, Rechten, gerechtikeiten vnd wie Sy von alter har khomen, helyben laßen sol, vnd thein gwalt mit Jnen bruchen noch Jnen das Ir vorhalten noch nemen mit eignem gwalt, vnrecht, dann wär das thät, soll von Siner oberkeit ie nach gstattt der sach treffenlich darum gestrafft werden.

Item wie wol war mag sin das durch die heiligen vätter, lerer, päpst vnd Concilien die geistlichen Recht, vil ordnungen vnd Satzungen guter meinung vffgesetzt vnd gmacht, Je doch so sind sölliche geistliche Recht vnd Satzungen nach vnd nach gemert, gestrengert, vnd so vberflüßig vil worden die ouch wider vns leyen zum dicken mal mißbrucht, So vns leyen zu großem nachteil vnd verderbung dienet, vnd andrer gstattt gegen vns brucht werden, weder das söllte sin, vnd diemyl iezzen zu der sorglichen zyt so der wolff in dem Schafftall Christi die Schäßlin schädlich zerströwt, der oberst wächter vnd hirt der kilchen schlafft, So wil vns gebüren, als der weltlichen oberkeitt, vns selber In ettlichen wägen ze Hillff ze komen, damitt wir vnd die vnsern, wider zu einhelikeitt khoment, vnd by dem waren glouben blibent, ouch vns vß vil beschwärden selber hellffent, nit das wir darum vns gar von der Römischen, ouch gemeinen Christenlichen kilchen abwerffen, noch widersehen wellent, Sonder allein zu nidertruckung vnd verhütung wynters vnvals vngehorsams, ouch zertrennung vnser Eidtgnoschafft, Namlich das böß vnd Vbel zu fürkhomen, vnd zu lob nuß vnd Ger vnser Eidtgnoschafft, so haben wir diß ordnung vnd artickell ze halten vffgenomenn doch mit der protestation vnd Erbietung wie vor stat, wann durch ein gmein christenlich Concilium oder

gnugsamlich versamlung da vnser Eidtgnoschafft pottschaften auch berufft vnd darby Sind, söllich Zwittracht hin wäg gethan vnd wider In der kilchen einidkeit gemacht wirtt' wellen wir vns von der kilchen nit gesündertt haben, Sonder thun wie vnser vordern, als gutt ghorfam christen lüt.

1. Zum Ersten das vnser lütpriester vnd Selsorger sich nit vff den gytt leggen wie vorhar vil gschähen, Namlich daß Sy vnd Ire hellffer die heiligen Sacrament uns, vnd den vnsern, nach christenlicher ordnung mit teilen, vnd vns die von gelts wegen nit vorhalten söllent.

2. Doch daby ist vnser ordnung vnd meinung, was an Jedem ortt vnd end die pfarrlichen Recht sind, vnd was der bruch ist, vnd einem pfarrer von alter har zu gehörtt hatt, das sol im ouch ver- folgen vnd werden nach zimlichen bescheidnen dingen, ob aber ein lütpriester, oder sine hellffer darum ze streng vnd gefarlich handeln welten, sol das stan an der wältlichen oberkeitt, In wellicher Statt vnd land vnd in wellichem ortt er ist, die mögen darinn handeln ie nach gstatt der sach, damit der gemein man nit vbernoßen werd.

3. Item das ouch die priester was Stants die sind, Sich erbercklich fromcklich vnd wol haltent, den Stiffungen Irer pfründen ouch der Regell vnd ordnung Irer gotshüßern trülich gläbent vnd nachhoment, Sich aller leyscher Hendlen, wandels, wäsens, kleidung vnd anderer vnerbarlicher wonung abtugent, vns leyen Ein from, Erbers, guts exempel vortragent, vnd sich der maß darin schickent, damit Rhein klag, von Inen thomen, dann man fürer nit von Inen lyden noch vertragen wirtt, als man bißhar hatt gethan, darnach wiß sich ein Jeder ze richten.

4. Item es soll ouch ein Jeder pfarrer in todt's nöthen by sinen vnderthanen blyben, die selben trülich nach christenlicher ordnung versähen vnd trösten by verliering siner pfrund.

5. Item wellicher priester, Er sig pfarrer, thorherr oder caplan ein pfrund hatt, die soll er selb besizen vnd versähen, vnd sol fürhin niemant, er sig wär er well, Rhein absent von der pfrund nemen noch geben, welcher aber nit selbs vff der pfrund sizen vnd versähen wil, oder nit togenlich, old nit gschickt darzu wäre, der soll die niemant vbergeben, dann sinem collator vnd lehen herrn, der Im die gelihen hatt.

6. Es soll ouch kheiner vm oberzelt absenten pfarren oder pfrunden khein heimlich vertrag mit dem andern machen noch anemen, by verliering siner pfrund.

7. Ob aber ein Junger ein pfrund hette, der noch ndern Jaren vnd priester ze werden ze jung wäre, dem mag wol vergont vnd zuglaßen werden die nukung der pfrund, doch das er die durch ein andern erbern geschickten priester versähe. wann aber er die Jar erlangt, das er zu priester¹⁾ alt genug ist, So ver er dann nit priester wirt, oder nicht geschickt vnd togenlich dargu ist, sol im die pfrund genomen vnd einem andern geschickten togenlichen priester gelihen werden.

8. Item als dann sich iegund ettlich priester vnderstand Ge-liche wyber zu haben. Ist vnser meinung, das den selben welliche Gewyber genomen, khein pfrund gelihen ouch ir priesterlich ampt verboten werden sol.

9. Deß glich welcher priester so mit einer pfrund versähen ein Gewyß nimpt, dem sol man sin pfrund nemen vnd sin priesterlich ampt verbieten, das er sich darnach mit siner arbeit wie ander leyen erneren soll.

10. Item welche ordens lüt, wybs vnd mans personen vß Jren klöstern vnd vß dem orden sich thund, oder zu der Ge grif- fend, die selben söllent ouch Jr pfrund vnd Jrer gotshüser be- raubt sin, Doch vorbehalten Jedem ortt vnd in der oberkeit das geschicht wyter mit Jnen ze handeln gnad oder nit, mit ze teilen.

11. Item von des geistlichen gerichtß zwangs, vnd des banns wägen, haben wir angesehen vnd geordnet, iegmal diser zytt die- wyl die löuff so sorgklich stand, vnd nieman nüt mer darum gibt, das dann khein geistlicher einen weltlichen oder ein weltlicher ein geistlichen, noch khein ley den andern vff das geistlich gericht nit citieren, laden noch fürnemen soll, weder um gelt schulden, schmachhendell, weder vm fräfell, Zureden, Zins, Zehnden, Rent noch gült, noch vm khein zytlich noch weltlich sachen, darin nüt vßgenomen, allein vorbehalten die Gesachen, vnd was Jrrung vnd

¹⁾ versähe. wann aber er die Jar erlangt, das er zu priester — diese Worte fehlen im Berner Text; offenbarer lapsus calami. Diese Lücke führt zu einer kleinen Abweichung im Berner Mandat vom 7. April 1525. von Stürler S. 138, 17.

Spans von wegen der heiligen Sacrament, oder die gots hüser vnd kirchen, berürend old das so die Seel antrifft, old von Iren ungloubens wegen 2c., laßent für Ir geistlichen Richter thomen. Aber sunst vm all zytlich gut vnd menschlich verhandlung, Sol das geistlich gericht vnd der bann gegen niemandt brucht werden, Sonder soll Ietliche parthy die andern vm Ir zusprich suchen vnd anlangen in den gericht da der ansprechig gessen oder wonhafft ist, vnd daselbs Recht geben vnd nemen, wie dann ein gemeiner landts bruch allenthalb ist, vnd zum teil vnser pündt das vswysent.

12. Ob sich aber fügte das die vnsern in Gesachen oder sunnst andern geistlichen sachen wie vor stat in geistlich gericht thäment wellen wir doch das der geistlich Richter die sachen vffs fürderlichist, vnd mit den minsten kosten vstrag, vnd zu End bringe, da, mit nit also die armen lüt vmgezogen vnd zu großem kosten gebracht werden, als vorhar der bruch gewesen vnd gschähen ist, Dann wir söllichs nit mer lyden, vnd wo vns deßhalb klag fürthäme, vnd mit warheitt die vffzüg anzöugt, würden wir wyter lügen, damit den vnsern gehollffen werd.

13. Es soll ouch vor dem geistlichen Richter vnd bsonder zu Costenß all gerichts hendell in thütsch gehandelt vnd procediert vnd in tütsch gschriben werden als in ettlichen bistumben mer der bruch ist, damit wir leyen ouch hören vnd verstan können was man handle.

14. Item als dann zwüschen dem Sonnentag so man das alleluia niderlegt vnd der vafnacht, welche zyt doch sunst Jederman am meisten weltlicher fröuden pflicht, dem gemeine man Geliche Hochzyt verbotten sind, vnd diemyl es vm gelt nach gelassen wirt, Ist vnser ordnung vnd meinung das es on gelt ouch nachgelassen werden söll.

15. Als dann wir vnd die vnsern mit vil vnd mengerley Römischen aplaß beschwärt worden sind, vnd groß gelt von vns vffgehept worden, Ist ouch vnser meinung das fürhin an theinem ortt vnd End thein aplaß vm gelt zugelassen werden soll In vnsern landen.

16. Item der bapst vnd die bischoff behalten vnd Reseruieren Inen ouch ettlich sünd vnd väll allein beuor ze absoluierten, vnd so sich söllichs begibt, wil man das volk nit absoluierten es geb

dann vil gellts darum. Es wirt ouch kheinem khein dispensation zu der notdurfft in erbern zimlichen sachen mitgeteilt, die werd dann mit gellt vsgewägen. Darum ist vnser meinung, was mit gellt by den päpsten vnd bischoffen in sollichem vall mag ze wägen bracht werden, daß söllichs on gellt von einem Jeden pfarrer dem volk vnd arme gemeine man mit geteilt werden sol, vnangesehen päpstlichen vnd bischofflichen gwallt, biß vff wyter bscheid.

17. Item der Cortisanen halb so die pfrunden anfallend, ist schlecht vnser ordnung vnd meinung, das an kheinem ortt vnd end soll gestattet noch zuglaßen werden, das einer dem andern also die pfrund anfall vnd wo söllich Römisch buben khoment, vnd die pfrunden anfallen wellen söllent die darum fenclich angnomenn vnd der maß gstrafft werden, das man hernach vor Jnen sicher sige.

18. Item wir habend ouch angesehen vnd ist vnser meinung wenn Jemandts es sig man oder wyb in frandteitt vnd todts nöttent lnt, das daselbs kein geistliche person, weder priester, münch, Nunnen, beginen noch ander, den franken zu keinem testament, old zu verschaffung Sins guts nit anziehen noch reizen, on bysin des selben franken rechten erben. Ob aber der frank von eigener bewegnuß vnd willen testament vnd gmecht, ordnen vnd setzen wellt, soll das gschähen vor dryen Erbern leyschen manspersonon, oder ie nach bruch vnd gwonheitt eins Jeden orts vnd ends, Jederman sin Recht hiemit vorbehalten.

19. Item wir wellent ouch vnd hand geordnet, wann ein gwicht geistliche person mit einem weltlichen, oder ein weltlicher mit einem geistlichen in Stöß vnd Zwytracht khoment, so söllend beid teil der priester als wol als der ley wann man Friden vordert, den Friden geben vnd nemen, vnd halten nach gemeinem landsbruch.

20. Item als dann bißhar sich die priesterschafft zum teil ettlich gar vngschickt, vnerberlich gehalten, böß mißhendel vnd sachen verbracht, vnd wo Sy lenen gwäsen, so wären sy an lyb vnd läben gestrafft, So aber söllich Vbelthäter den bischoffen Jren ordenlichen obern vberantwortt, Sind Sy zu zyten schlechtlich gestrafft, vnd der merteil wider vß gfencknuß khomen vnd ledig worden, vnd diemyl sich das laster vnd die fräuelkeitt vnder Jnen meret, vnd wir gar nach alle zwytracht vnd vnruw von Jnen hand, vnd damit das vbell gstrafft werd, darum so haben wir geordnet

welcher priester oder sunst gewicht personen, frowen oder man, sölllich böß mißhendell, vbelthaten vnd sachen begand, darum einer sin läben verwürkte, So soll ein Jegliche weltliche oberkeitt, vnder dero ein sölllicher geistlicher vbelthäter ergriffen wurd, die selbige geistlichen person, um Ir mißthat straffen an lyb vnd läben nach sinem beschulden wie einen leyen vnangsehen die wyhe.

21. Item als dann vil großer vnruw entstanden ist des gloubens halb Im gemeinen man durch die truckery vnd die lutherischen vnd die zwinglischen, vnd ander Irer anhenger getruckten büchlin, Ist unser ordnung, das niemandt söllliche bücher in vnsern Stetten, landen vnd gebieten, trucken, noch feil haben sol, Sonder wo die by ein buchfürer ergriffen, soll man größlich darum straffen, vnd wellcher söllliche büchlein siht feil haben, vnd er die dem krämer nimpt, zerryßt oder Ins kat wirfft, der soll damit nit gefräßlet haben.

Item als dann bißhar der gemein arm man eben mercklich von geistlichen prelaten vnd gotshüßern, ouch von Edlen vnd vnedlen gerichtsherren allenthalb mit der Eigenschafft hert vnd streng gehalten worden sind, mit der vngnossame fällen läßen, vnd andere herrlichkeiten vnd gerechtigkeiten.

1. Zum Ersten des laßenshalb, das ist wann ein eigener mensch abgat on lyb erben, ob er schon schwester vnd brüder hatt, die Sine Rechten vnd nechsten erben billich sollten sin, nüt dest minder so fart sin halzherr zu, vnd nimpt von der farenden hab, es sig lüzkel oder vil den laß; Namlich, so hatt ein gotshus oder gerichtsherr nit ein bruch wie der ander, Ettlich nement den halben teil der farenden hab, ettlich nement den dritteil, vnd einer nit als der ander &c. Deßhalb ist vnser ordnung vnd meinung das fürhin Rhein laß sol geben noch gnomen werden.

2. Item Deßglichen so ist ein bruch glich wie der laß, das man nempt ein antragende hand, oder ein hagstollz, oder wie das anders genent werden mag, also wenn der Eigenmensch on lyb erben abgat, vnangsehen Sin schwester brüder vnd nechsten fründ so vnderstat sin halz herr die farende hab gar ze erben vnd ze nemen, ettlich halb, einer nit wie der ander. Hieruff so ist ouch vnser ordnung vnd meinung das söllichs fürhin nit mer brucht werden soll.

3. Item des valls halb, söllent die gotshüser vnd ander, die armen lüt, gar bescheidenlich hallten, vnd besonder wo huzarm lüt sind, von den selben zum wenigsten so sy mögen nemen vnd gnab mit Inen teilen, wann wo es vns mer zu tagen zu flag khäme, wie vormalß oft geschähen ist, so werden wir wyter darum handlenn, damit dem armen man in ettlich weg gehollfen, vnd von söllicher bschwerd entladen werd.

4. Item der vngnossame halb, das ist, wann ein Eigner mensch wybet oder mannet, vberhalb sins halsherrn eignen lüten so vnderstat der halsherr Inn darum ze straffen zc., ist vnser ordnung vnd meinung das darum nieman gstrafft werde, angesehen, das die Ee ein Sacrament ist, vnd Jederman in disem val fryer sol sin.

5. Item vnd welcher Eigen mensch sich begertt der Eigenschaft von Sinem herrn zu erkouffen vnd zu ledigen, das sol Im nit abgeschlagen Sonder vergont werden vm ein zimlich gelt, wo Inn aber der herr ze hert damit halten, Sol das an Jedem ort vnd end wo das ist an der hohen oberkeit stan, darin ze mittlen vnd ze mäßigen, nach zimlichen dingen.

6. Item nach dem wir leyen von den geistlichen fürsten, prelaten gotshüsern vnd klöstern, stifften vnd andern geistlichen lüten vil zyt har mercklich beschwärdt vnd getrüct worden sind mit kouffung glegner vnd zytlicher gütern zu Inen handen, darum so Sezent vnd ordnent wir ouch iez mal das fürhin kein gotshus klöster, noch andere geistlicher hüser, desglichen ander geistlich herren, prelaten vnd personen khein gelägen gut, wie man das nempt, nit vsgenommen zu Inen handen kouffen söllent, Es sig dann sach das Inen söllichs von der wältlichen oberkeit darin ein Jeder gfüßen vnd das gotshus gelägen ist verwilligett vnd zügläsen, sunst soll Inen das nit gestattet werden.

7. Item desglichen das die gotshüser, klöster, stiftungen vnd andre geistliche hüser in vnser Eidtgnoschaft gelägen, kein Summ gelts weber an ewig ober ablösig zins anlegen, weber vberhalb noch Inn der Eidtgnoschaft, on gunst, wüßen vnd willen der oberkeit, darin das selb gotshus oder Stiftung glegen ist.

8. Item sol Es ouch ein Jettlich gotshus schuldig sin, Järlich Rechnung ze geben der oberkeit darin es gelägen ist vm all des gotshuß Innemen, vsgeben vnd vermögen vnd aller handlung.

9. Item wir setzen vnd ordnen, welcher mensch, er sig grund stuech oder Im todt bett, etwas durch gots willen an die gotshüser, Stifftungen pfrunden oder zu der geistlichen handen verordnen vnd machen wölt, das wir doch nit werent So soll ein Jeder doch söllich gmächt von hand fry geben vnd ganz nüt vff Sine glegne güter weder ewig noch ablösig zins noch güllt setzen, noch die gütter in einich wäg beschwären, vnd söllich hoptgüt, so einer also vermacht, soll zu des gotshus weltlichen pflegern handen, vberantworten, das vm Järlich güllt an zu legen, vnd so dick es abgelöst durch die wältlichen vögt vnd pfläger widerum angleit, vnd zum besten verfähen werden.

10. Darby so haben wir ouch angesehen, vnd wellen, das niemandt dem andern das Sin mit gwalt, on Recht vor halt, Sonder das Jederman dem andern gebe, bezahle, vnd halte, das so er Im schuldig, es sig zins, Rent, güllt, klein vnd groß zehanden, ouch ander herrlichkeiten vnd gerechtigkeiten, vnd wie das von alter hartkomen, billich vnd recht gsin Ist, ouch das all vnd Jed brieff Siegell vnd verschreibungen in kräftten blibent vnd was Sy Inhalten trülich gehalten werden soll.

11. Vnd zuletzt ist hiemit ouch vorbehalten einem Jeden ortt vnser Eidgnosschafft vnd einer Jeden oberkeitt, ob ettwan in finer oberkeitt mit den geistlichen prelaten vnd personen, ouch mit den gotshüsern, Stifftungen, klöstern, oder andern geistlichen hüsern ettwas beschwärd, mißbruch vnd vberlasts, hettend vnd erlittent, sol vnd mag Jede weltliche oberkeitt darin auch Insehung thun, vnd nach zimlichen billichen dingen mittlen vnd abstellen, doch das söllich mittell den vorgeschribnen articell in allweg unabbrüchlich vnd nit widerwertig Sig.

12. Item es soll Jeder pott dise Copy vnd articell gen lucern vff den tag mit Im nemen vnd bringen.

Ueberschrift auf der letzten leeren Seite von andrer Hand:
Artickell, Durch Die Nün Ortt, Zu Lucern, heredt, Innhaltend, Reformation der Bächtischen, vund Luterschen Leren, Anno XXV.

Exkurs über das Glaubensmandat vom 26. Jan. 1524.

Bei Bullinger, Ref. Gesch. I. S. 142 f.; dann bei Scheurer, Bernerisches Mausoleum 1742 S. 194 ff.; Bluntschli, Bundesrecht II. S. 236 ff. findet sich ein Glaubensmandat der XII Orte

gedruckt, dessen Ursprung und Bedeutung bisher nicht recht klargestellt werden konnte. Dr. J. Strickler nahm es auch in seine Aktenammlung zur Reformationsgeschichte auf I. S. 262 ff. zugleich mit Varianten aus einem gleichzeitigen Drucke. Gestützt auf diese Druckschrift und auf die Erwähnung des Mandates in einem Schreiben des Nuntius Ennius Philonhardus und in einem Vortrag der Regierung von Zürich schließt er, daß an der Existenz eines solchen Erlasses nicht gezweifelt werden könne. Vgl. Abschiede IV 1 a Anhang S. 1548. Dagegen spricht nun allerdings eine bisher zu diesem Zweck nicht verwerthete gleichzeitige Druckschrift. In Bern lebte damals der Lektor der Franziskaner Sebastian Meyer von Neuenburg am Rhein. Aus Mainz herauf kam als Lektor der Dominikaner Johannes Heim, ein gewandter Dialektiker. Der Barmfüßler neigte zur Reformation und trat dann auch zu ihr über; der Dominikaner vertheidigte die katholische Lehre. Der Rath wollte, daß beide des Friedens wegen die Stadt verlassen, obschon er beide für „fromm Eerenpersonen“ halte. 26. Oct. 1524. Stürler, Urk. S. 126 f. Dieser Sebastian Meyer gab nun eine Flugschrift heraus mit dem Titel: „Entschuldigung gemeyner Eidtgnossen: über die artikel, so jnen von etlichen geltfüchtigē Pfarrherrn, als weren sye von jnen zu Lucern usgangen, felschlich zugeschriben vnd usgebrent werden.“ Eine Abschrift dieser in Wolfenbüttel liegenden Broschüre besitzt Hr. Dr. Th. v. Liebenau. Nach einer Einleitung, in welcher die „Artikel“ als Fälschung einiger Pfarrer erklärt werden, tritt in einem Dialog ein „Pfarrer“ auf, der wörtlich jedes mal einen Punkt aus dem Mandat anführt, während der widersprechende „Eidgenosse“ eine Reihe Bibelsprüche dagegen vorbringt. So wird das ganze Mandat besprochen. Die hier so unzweideutig ausgesprochene Ansicht der Fälschung könnte die Richtigkeit des Aktenstückes abermals in Frage stellen, wenn man zudem bedenkt, daß sich nirgends eine schriftliche Ausfertigung vorfindet, daß dasselbe oder eine hierauf bezügliche Schlußfassung in den Abschieden nicht vorkommt.

Es scheint das beste, die Sache in zwei Fragen getrennt zu besprechen. Sind erstlich diese Artikel wirklich ein eidgenössisches Glaubensmandat d. h. ein Uebereinkommen unter den Orten, verbindlich für sie selbst und ihre Unterthanen? Diese Frage beantworten wir mit Nein und zwar aus folgenden Gründen. Abgesehen davon, daß wie schon erwähnt, das Mandat unter den amt-

lichen Verhandlungen nicht erscheint, war bekanntlich der Gang derselben über derartige Gegenstände so, daß ohne vorgehende und nachfolgende Berathung der kantonalen Behörden und ihre Ratifikation ein solcher in die Souveränität der einzelnen Orte tief eingreifender Beschluß gar nicht gefaßt werden konnte. Langsam und bedächtig wurden solche Dinge behandelt, wie wir es genugsam aus den bezüglichen Vorgängen des folgenden Jahres ersehen. Ein Wunder müßten wir eine sofortige unbedingte Zustimmung aller XII Orte zu einem so wichtigen Verkommniß nennen, wo man den Tagherren Berathung und Festsetzung überläßt ohne weiteres Referendum an die Regierungen. Ferner kommen gerade auf den nächst folgenden Tagsetzungen Bitten der Bischöfe um Erlaß eines Mandates, bezügliche Besprechungen u. s. w. vor, was der Aufstellung eines eidgenössischen Mandates widerspricht. Auch der Tenor, besonders Eingang und Schluß, stimmt nicht zu einem Vertrag unter den XII Orten.

Wenn wir daher die XIV Artikel nicht als eidgenössisches Glaubensmandat anerkennen, so tritt nun die Frage vor uns: was sind sie denn? Wir halten sie für einen Erlaß an die Vogteien. Für diese Annahme spricht, daß sich durch dieselbe das sonst Unerkklärliche so ziemlich aufhellt. Die Tagesverhandlungen sprechen von einem Erlaß an die Landvögte auf die von ihnen vorgebrachten Klagen; die nöthigen Strafbestimmungen sollten später unter den Orten vereinbart werden. Die Formel des Titels und die Bestimmung, daß man Zuwiderhandelnde dem Landvogt und seinen Knechten anzeigen soll, entspricht nun dem Zweck. Selbst die Behauptung Sebastian Meyers ist dann nicht ganz aus der Luft gegriffen, besonders wenn wir voraussetzen, daß manche Pfarrer diesen Erlaß verbreiteten und als Sieg der katholischen Sache priesen. Dies darf man um so mehr annehmen, als an dieser Tagsetzung die „gemeine Priesterschaft der V Orte“ in einem langen Vortrag um Hilfe und Unterstützung bittend erschien. Daß man in Zürich davon aus dem Aargau und Thurgau bald Kunde und wohl auch Abschriften des Erlasses erhielt, ist selbstverständlich. Daher mag Bullinger den Text haben. Jetzt sind auch die nachherigen Verhandlungen der Tagsetzung über ein eidgenössisches Mandat für die Orte selbst nicht mehr widersprechend. Nebstdem haben wir für unsere Annahme das Zeugniß des Chronisten Salat. In diesen Dingen ist er wohl unterrichtet und verwerthet ein reiches

Actenmaterial. Bei dem Tag in Luzern 27. und 28. Jan. 1524 bemerkt Salat zu den Klagen des Vogtes im Aargau: lies man ein offen mandat vsgan in allen kilchhörinnen vnd an die vndervögt, solch fräsen überträtter anzuzeigen oder fahen. Diese Angabe stimmt mit dem Schlußartikel des Mandates fast wörtlich überein. Ein ähnlicher Erlaß an den Landvogt im Thurgau mußte, wie Salat berichtet, nach dem Ittinger Sturm zurückgezogen werden. Der Schwierigkeiten waren zu viele und zu große, und so konnten dergleichen Mandate meist nicht ausgeführt werden.

Das besprochene Mandat wäre demnach ein Erlaß an die Vogteien, und sein Datum müßte nach der Tagleistung in Luzern auf den 28. Jan. 1524 gesetzt werden.
